



## Anfragen zum Plenum

vom 23. Januar 2017

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adelt, Klaus (SPD).....	1	Müller, Ruth (SPD) .....	7
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) .....	27	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	36
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)....	18	Petersen, Kathi (SPD) .....	24
Biedefeld, Susann (SPD).....	42	Prof. Dr. Piazolo, Michael (FREIE WÄHLER) .....	8
von Brunn, Florian (SPD) .....	17	Dr. Rabenstein, Christoph (SPD) .....	9
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	2	Rauscher, Doris (SPD).....	37
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	3	Rinderspacher, Markus (SPD) .....	10
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) .....	19	Rosenthal, Georg (SPD) .....	38
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	20	Scheuenstuhl, Harry (SPD) .....	11
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	21	Schindler, Franz (SPD) .....	12
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	30	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER) .....	39
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER) .....	4	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD).....	25
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ....	5	Sonnenholzner, Kathrin (SPD) .....	13
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	34	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	14
Hiersemann, Alexandra (SPD) .....	22	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ....	15
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	32	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	40
Knoblauch, Günther (SPD).....	28	Strobl, Reinhold (SPD) .....	26
Kohnen, Natascha (SPD) .....	31	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	33
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER).....	35	Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER) .....	16
Lotte, Andreas (SPD) .....	29	Waldmann, Ruth (SPD).....	41
Meyer, Peter (FREIE WÄHLER) .....	23	Dr. Wengert, Paul (SPD) .....	43

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..... 6 |

### Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

<b>Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr .....1</b>	Sonnenholzner, Kathrin (SPD) Zeppelin-Landeplatz am Flughafen Oberpfaffenhofen ..... 12
Adelt, Klaus (SPD) Islamistische Gefährder in Bayern .....1	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Meldung von Daten bei HIV-In- fektionen ..... 13
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Signalton bei Zug- und S-Bahn-Türen .....1	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Pilotprojekt zur thermischen Behand- lung von teer-/pechhaltigem Straßen- aufbruch..... 13
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER) Ortsumfahrung Stadtprozelten .....2	Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER) Personalausstattung der Polizei- inspektion Neumarkt..... 14
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER) Außenstelle der Bundespolizei in Eichstätt .....3	<b>Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz .....16</b>
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wirksamkeit von Gemeinderats- beschlüssen in Obermaiselstein .....4	von Brunn, Florian (SPD) Staatsanwaltliche Ermittlungen in Sachen „Bayern-Ei“ ..... 16
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Teilnahme an verwaltungsinernen Treffen in Ingolstadt .....4	<b>Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.....21</b>
Müller, Ruth (SPD) Planstellenverteilung für die Polizei .....5	Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER) Wasserschöpfpräder bei Möhrendorf in Mittelfranken..... 21
Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER) Express-S-Bahn zum Flughafen München nicht vor 2037?.....6	Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) Korrektur der Staatsexamen- sprüfungen ..... 22
Dr. Rabenstein, Christoph (SPD) Afghanische Flüchtlinge in Bayern.....6	Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beantwortung von Bürgeranfragen ..... 23
Rinderspacher, Markus (SPD) Antisemitische Straftaten in Bayern .....8	Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Neue Regelungen zur Lese-Recht- schreib-Störung ..... 23
Scheuenstuhl, Harry (SPD) Ausreisegenehmigung für Sportler mit Aufenthaltsgestattung .....11	Hiersemann, Alexandra (SPD) Lehrfahrten und Schülerwanderungen ..... 26
Schindler, Franz (SPD) Barrierefreier Ausbau des Bahnhofes Schwandorf .....12	

Meyer, Peter (FREIE WÄHLER)  
Online-Wahlen an bayerischen  
Hochschulen .....29

Petersen, Kathi (SPD)  
Vorklassen an Fachoberschulen im  
Regierungsbezirk Unterfranken .....30

Schmitt-Bussinger, Helga (SPD)  
Mittel des Entschädigungsfonds für die  
Sanierung des Neuen Schlosses  
Pappenheim .....31

Strobl, Reinhold (SPD)  
G9-Variante an welchen Gymnasien in  
Bayern? .....31

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums  
der Finanzen, für Landesentwicklung und  
Heimat .....33**

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)  
amplus AG .....33

Knoblauch, Günther (SPD)  
Schließung von Servicezentren der  
Finanzämter .....33

Lotte, Andreas (SPD)  
Erstellung der Sozialcharta der GBW .....34

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums  
für Wirtschaft und Medien, Energie und  
Technologie .....35**

Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Qualitätssicherung für staatliche Preise.....35

Kohnen, Natascha (SPD)  
VG WORT – Rückforderungen und  
Liquiditätshilfen für Verlage.....36

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums  
für Umwelt und Verbraucherschutz .....37**

Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Vorzeitige Abschaltung von Block C  
des Atomkraftwerks Gundremmingen.....37

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Umweltverträglichkeitsprüfungsver-  
fahren zum Kernkraftwerk Paks II .....37

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten .....39**

Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER)  
Fördermittel für den Forstbereich ..... 39

Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER)  
Folgen der Aufstallungspflicht bei  
Geflügel ..... 39

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums  
für Arbeit und Soziales, Familie und  
Integration.....41**

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Zusammensetzung und Zwischener-  
gebnisse der Arbeitsgruppe zum Hilfe-  
system für gewaltbetroffene Frauen  
und ihre Kinder ..... 41

Rauscher, Doris (SPD)  
Unterhaltsvorschuss für Trennungs-  
kinder ..... 41

Rosenthal, Georg (SPD)  
Schlechterstellung integrationswilliger  
Asylbewerberinnen und -bewerber im  
Ausbildungsverhältnis ..... 42

Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)  
Stationäre Wohnheimplätze für  
Menschen mit geistiger Behinderung ..... 43

Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)  
Sicherheitsdienste bei Asylunter-  
künften..... 44

Waldmann, Ruth (SPD)  
Plakataktion „Bayern barrierefrei“ ..... 45

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums  
für Gesundheit und Pflege.....47**

Biedefeld, Susann (SPD)  
Hausärztliche Versorgung im  
Landkreis Coburg ..... 47

Dr. Wengert, Paul (SPD)  
Bericht „Notfallversorgung in baye-  
rischen Krankenhäusern sicherstellen!“ ..... 47

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

1. Abgeordneter  
**Klaus Adelt**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen, die als islamistische Gefährder von den Sicherheitsbehörden in Bayern eingestuft wurden, haben in Bayern derzeit ihren Lebensmittelpunkt bzw. sind hier wohnhaft, welcher Nationalität gehören diese Personen an und wie viele von ihnen sind vor August 2015 nach Deutschland gekommen?

### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Mit Stand 9. Januar 2017 haben derzeit etwa 40 Prozent der knapp 40 als Gefährder (Politisch motivierte Ausländerkriminalität – PMAK – Motiv Islamismus) eingestuften Personen ihren Wohnort bzw. Aufenthaltsort in Bayern.

Etwa die Hälfte dieser Gefährder hat die deutsche Staatsangehörigkeit. Die weiteren Gefährder (PMAK Islamismus, Wohnort bzw. Aufenthaltsort in Bayern) haben nachfolgende Staatsangehörigkeiten:

- syrisch,
- russisch,
- tunesisch,
- türkisch,
- kosovarisch,
- irakisch.

Alle bis auf einen Gefährder sind vor August 2015 nach Deutschland gekommen oder in Deutschland geboren.

2. Abgeordnete  
**Kerstin Celina**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit findet sie einen Signalton an Zug- und S-Bahn-Türen sinnvoll, der anzeigt, dass die Türen freigegeben sind, damit sehbehinderte und blinde Menschen nicht mehr den Zug abtasten müssen, um Einstiegsmöglichkeiten zu finden, welche Lösungsmöglichkeiten sieht die Staatsregierung und inwieweit kann sie für Abhilfe sorgen?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Ein auch außen hörbares, akustisches Auffindesignal für freigegebene Außentüren ist eine gesetzliche Anforderung für neu in Betrieb zu nehmende Eisenbahnfahrzeuge nach der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität (TSI PRM). Der Freistaat Bayern verlangt im Rahmen der Vergabe von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) regelmäßig den Einsatz neuer, den geltenden Zulassungsnormen entsprechender Eisenbahnfahrzeuge. Dadurch werden sukzessive immer mehr Fahrzeuge im bayerischen SPNV mit dem akustischen Auffindesignal ausgerüstet sein. Bei den heute vorhandenen Fahrzeugen wird Personen mit eingeschränktem Sehvermögen das Auffinden bereits wesentlich erleichtert durch die in farbllichem Kontrast zum übrigen Fahrzeug gehaltenen Außentüren.

3. Abgeordneter **Dr. Hans Jürgen Fahn** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, welche Faktoren haben zur Einschätzung im 7. Ausbauplan Staatsstraßen in Bayern dazu geführt, dass die Ortsumgehung (OU) Stadtprozelten (Projekt AB210-07) mit einer Umweltrisikoeinschätzung von -5 (hoch) bewertet wurde, wie sehen diese Umweltrisiken im Detail aus (bitte die einzelnen Schutzgüter nennen und erläutern) und wie sieht der konkrete Vergleich zur geplanten OU Sulzbach (Projekt AB170-07) aus (bitte auch hier Details nennen)?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Einer der Bestandteile des Bewertungsverfahrens für die Aufstellung des 7. Ausbauplans für die Staatsstraßen in Bayern war eine Umweltrisikoeinschätzung (URE), die sich aus den beiden Bewertungskomponenten Umweltrisiko für den Projektraum und Flächenäquivalent zusammensetzt. Als Bewertungsgrundlage dienten die Projektdaten und Lagepläne aus den Projektmeldungen der Staatlichen Bauämter. Die Bewertung erfolgte dabei nach einheitlicher Methodik für jedes Projekt einzeln, ein direkter Vergleich zwischen mehreren Projekten wurde nicht durchgeführt.

Die Dokumente zu den Bewertungsverfahren bei der Aufstellung des 7. Ausbauplans sind im Internet frei zugänglich und unter folgendem Link zu finden:

<https://www.baysis.bayern.de/web/content/ausbauprogramme/ausbauplan/default.aspx>. Der methodische Ablauf der URE einschließlich Erläuterung und grafischer Veranschaulichung ist im Dokument „Bewertungsverfahren – Teil: Umweltrisikoeinschätzung“ beschrieben.

Die Ergebnisse bei den einzelnen Projekten sind verfügbar unter

<https://www.baysis.bayern.de/web/content/ausbauprogramme/ausbauplan/informationssystem/dossier.aspx>.

Ergänzend wird zu den Schutzgütern nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) mitgeteilt, dass diese keiner vergleichenden Betrachtung unterzogen wurden, sondern als Raumwiderstandskriterien bei der Einteilung des Projektraumes in eine Raumwiderstandsstufe herangezogen wurden. Des Weiteren wird die Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten berücksichtigt. Der Raumwiderstand wird dann rein rechnerisch ermittelt, was schließlich bei der Ortsumgehung (OU) Stadtprozelten eine hohe und bei der OU Sulzbach eine mittlere Umweltrisikostufe ergeben hat. Durch die Verschneidung mit dem Flächenäquivalent, das die Neuversiegelung pro Meter Streckenlänge angibt, ergibt sich dann das Umweltrisiko für das einzelne Projekt. Die vergleichbaren Flächenäquivalente (OU Sulzbach 7,5; OU Stadtprozelten 7,1) führen zu Umweltrisiken von -5 für die OU Stadtprozelten und -4 für die OU Sulzbach.

4. Abgeordnete  
**Eva  
Gottstein**  
(FREIE WÄH-  
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Informationen liegen ihr zur geplanten Errichtung einer Außenstelle der Bundespolizei in Eichstätt vor (insbesondere über den Ort der Außenstelle, die Anzahl der eingesetzten Beamten und deren Aufgabenfeld) und wie ist nach Kenntnis der Staatsregierung der Zeitplan für die Errichtung der Außenstelle?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Die Bundespolizei verfügt im Zusammenhang mit ihren grenzpolizeilichen Aufgaben über ausländerrechtliche Befugnisse und ist dadurch u.a. ermächtigt, Abschiebungsverfahren zu betreiben. Vor diesem Hintergrund stellt das Staatsministerium der Justiz neben bayerischen Behörden auch der Bundespolizei Abschiebungshaftplätze zur Verfügung. Dieses Verfahren ist langjährige Praxis und wird derzeit auch in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Mühldorf am Inn – Einrichtung für Abschiebungshaft – betrieben.

Die originäre Zuständigkeit der jeweiligen Behörden bleibt durch die gemeinsame Nutzung einer Einrichtung für Abschiebungshaft unberührt. So ist die Bundespolizei z.B. für erforderliche Fahrten der von ihr untergebrachten Abschiebungshäftlinge (z.B. Arztbesuch, Vorführung Botschaft, Zuführung Flughafen etc.) zuständig. Für diese Aufgaben wurden bislang vier Bedienstete eingesetzt.

Mit der Entscheidung, die Einrichtung für Abschiebungshaft von Mühldorf am Inn nach Eichstätt zu verlagern, wurden analog zur Bayerischen Polizei auch für die Bundespolizei organisatorische Anpassungen erforderlich.

Die Bundespolizeidirektion München steht derzeit mit dem Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei bezüglich einer räumlichen Situierung der Bediensteten der Bundespolizei in Eichstätt in Kontakt. Aktuell ist vorgesehen, dass die Bundespolizei auf dem Areal der II. Bereitschaftspolizeiabteilung Eichstätt Bürocontainer aufstellt.

Ein aktueller Zeitplan ist nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Bundespolizei zeitgerecht zur Inbetriebnahme der JVA Eichstätt als Einrichtung für Abschiebungshaft den Standort in Eichstätt in Betrieb nehmen möchte.

Zur detaillierteren Beantwortung der Anfrage zum Plenum wurde die Bundespolizeidirektion München um einen Beitrag gebeten. Diese teilte jedoch mit, dass die Bundespolizeidirektion München zu Angelegenheiten der Bundespolizei im Zusammenhang mit parlamentarischen Anfragen eines Landesparlaments keine Antwort übermitteln kann. Die Bundesregierung und damit die Bundespolizei unterliegen ausschließlich dem Kontrollrecht und dem damit korrelierenden Fragerecht des Deutschen Bundestages.

5. Abgeordneter  
**Ludwig  
Hartmann**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ist sie der Auffassung, dass sämtliche Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft (OHG), unabhängig von einer im Gesellschaftsvertrag festgelegten Vertretungsregelung nach außen, gemäß Art. 49 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung ausgeschlossen sind, wenn der Beschluss einer Angelegenheit der OHG einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, falls nein, wie wirkt es sich aus Sicht der Staatsregierung aus, dass bei einer OHG nach der gesetzlichen Regelung im Handelsgesetzbuch (HGB) grundsätzlich die Gesellschafter Träger aller gesellschaftlichen Rechte und Pflichten sind, einer unbegrenzten Haftung auch hinsichtlich ihres Privatvermögens unterliegen (§§ 105, 128 HGB) und damit persönlich betroffen sind und wie beurteilt die Staatsregierung vor diesem Hintergrund die Wirksamkeit der Obermaiselsteiner Gemeinderatsbeschlüsse zur Skierschließung am Riedberger Horn (z.B. Beschluss über den Teilflächennutzungsplan Verbindungsbahn Grasgehren-Balderschwang)?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) kann ein Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Personengesellschaften wie die offenen Handelsgesellschaften (OHG) sind von der derzeitigen Gesetzesformulierung nicht erfasst (vgl. Drs. 17/14651, S. 17). Das schließt es jedoch nicht aus, dass ein Gemeinderatsbeschluss im Einzelfall einem Gesellschafter selbst einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann und damit eine persönliche Beteiligung im Sinne des Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO begründet. Die diesbezügliche Überprüfung der Gemeinderatsbeschlüsse der Gemeinde Obermaiselstein zur Skierschließung am Riedberger Horn obliegt dem Landratsamt Oberallgäu als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde. Die Staatsregierung wird dazu dem Landtag noch gesondert berichten.

6. Abgeordneter  
**Jürgen  
Mistol**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ist es zulässig, dass einzelne Vertreterinnen und Vertreter der „Regierungsfraktionen“ CSU und FREIE WÄHLER im Ingolstädter Stadtrat an Führungskräfte-Klausuren der Stadt und ihrer Beteiligungsgesellschaften sowie an der Liegenschaftskonferenz der Verwaltung teilnehmen, auf welcher rechtlichen Grundlage basiert das und wie wird gewährleistet, dass auch die übrigen Stadtratsmitglieder in ausreichendem Umfang über Inhalte dieser Veranstaltungen informiert werden?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Nach Auskunft der Stadt Ingolstadt handelt es sich beim Führungskräfteforum der Stadt Ingolstadt um eine Veranstaltung mit dem Ziel des Kennenlernens und Austausches der Referenten, Amtsleiter, Vorstände der Kommunalunternehmen und der Geschäftsführer der städtischen Beteiligungsgesellschaften. Ergänzt wird die Netzwerkarbeit durch Fachvorträge von internen und externen Referenten. Die Vorträge werden im Anschluss allen zur Verfügung gestellt. Beschlüsse werden bei diesen Foren nicht gefasst. Seit 2012 wurden in der Regel jeweils ein Vertreter der Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER hinzugeladen. Nach Mitteilung der Stadt Ingolstadt ist für das Führungskräfteforum am 23. und 24. Juni 2017 und für zukünftige Führungskräfteforen eine Teilnahme von Fraktionsvertretern nicht mehr vorgesehen.

In der Liegenschaftskonferenz wird laut der Stadt Ingolstadt die bauliche Entwicklung der Stadt Ingolstadt unter Leitung des Liegenschaftsreferenten unter Berücksichtigung der aktuellen Grundstückssituation erörtert. Auch hier werden keine Beschlüsse gefasst. Der Erwerb von Grundstücken durch die Stadt Ingolstadt und die Bauleitplanung werden in den dafür zuständigen städtischen Gremien behandelt. Nach Mitteilung der Stadt ist auch hier künftig keine Beteiligung von Mitgliedern des Stadtrats mehr vorgesehen.

7. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, mit wie vielen der laut dem Doppelhaushalt 2017/2018 angekündigten ca. 2.000 zusätzlichen Planstellen für Polizeibeamtinnen und -beamte im Freistaat Bayern werden die einzelnen Polizeiinspektionen in den bayerischen Regierungsbezirken (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten) bedacht und bis wann ist die Besetzung dieser neuen Stellen abgeschlossen?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Das Konzept „Sicherheit durch Stärke“ der Staatsregierung, welches im Rahmen der Klausurtagung in St. Quirin beschlossen wurde, sieht für die Jahre 2017 bis 2020 die Einstellung von 2.000 zusätzlichen Polizeibeamtinnen und -beamten vor.

Auf den über das Haushaltsgesetz 2017/2018 beschlossenen zusätzlichen Stellen werden jetzt Polizeibeamtinnen und -beamte eingestellt.

Die einzustellenden Polizeibeamtinnen und -beamten stehen erst nach Abschluss ihrer Ausbildung und der Verwendung in den Einsatzhundertschaften der Bereitschaftspolizei in der Regel nach vier Jahren zur Verfügung.

Die über die jeweiligen Haushaltsgesetze zur Verfügung gestellten dauerhaften Planstellen für Beamte werden den Polizeiverbänden als Sollstellen zugewiesen. Die sich daraus resultierende Sollstärke der Dienststellen ist eine planerische Organisationsvorgabe zur personellen Besetzung.

Derzeit wird unter Federführung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr unter Einbeziehung aller Verbände der Bayerischen Polizei ein ganzheitliches Konzept zur belastungsorientierten Verteilung der o.g. Stellen erarbeitet.

8. Abgeordneter **Prof. Dr. Michael Piazzolo** (FREIE WÄHLER)
- Nachdem Medienberichten zufolge eine Express-S-Bahn zum Münchner Flughafen nicht vor 2037 realisierbar sein wird, frage ich die Staatsregierung, welcher Zeitplan zur Umsetzung dieser Express-S-Bahn zugrunde liegt, wie man sich die Kostenaufteilung zwischen Landeshauptstadt München und Freistaat Bayern vorstellt und weshalb der Kostenanteil des Freistaates Bayern offenbar bei oberirdischem Ausbau anders ausfällt als mit einem Tunnel?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Der viergleisige Ausbau der Strecke Daglfing – Johanneskirchen, der Voraussetzung für die Einführung einer Express-S-Bahn zum Flughafen München auf diesem östlichen Ast ist, ist als Vorhaben des Potentiellen Bedarfs Bestandteil des aktuellen Bundesverkehrswegeplans (BVWP 2030). Ob es im Rahmen des BVWP-Projekts „Großknoten München“ weiterverfolgt und damit in den Vordringlichen Bedarf – Engpassbeseitigung aufgenommen werden kann, wird derzeit vom Bund untersucht.

Derzeit werden zwei Ausbauvarianten untersucht: zum einen die vom Bund bevorzugte ebenerdige, funktionale Lösung, zum anderen die von der Landeshauptstadt München wegen der Siedlungsperspektiven präferierte Tunnelvariante. Derzeit wird für beide Varianten die „Betriebliche Aufgabenstellung“ erarbeitet, anschließend soll die Planungsvereinbarung für die Leistungsphase „Vorplanung“ mit den Beteiligten abgestimmt werden. Der weitere Zeitplan hängt maßgeblich von der Zeichnung der Planungsvereinbarung für die Vorplanung ab. Die Planungsvereinbarung für die Vorplanung der Tunnelvariante müsste entsprechend von der Landeshauptstadt München mit der Deutschen Bahn AG abgeschlossen werden.

Die Finanzierung des ebenerdigen, viergleisigen Ausbaus muss gemäß der grundgesetzlichen Verantwortung für die bundeseigene Schieneninfrastruktur aus Bundesmitteln erfolgen. Die Mehrkosten für die verkehrlich und funktional nicht erforderliche Tunnelvariante wären vom Auslöser dieser Variante, also der Landeshauptstadt München, aufzubringen. Sie sind aufgrund des frühen Planungsstandes derzeit noch nicht konkret bezifferbar.

Der Inbetriebnahmezeitpunkt der Ausbaumaßnahme ist abhängig vom Ergebnis des Variantenentscheids. Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand würde ein ebenerdiger Ausbau eine um mehrere Jahre frühere Inbetriebnahme der Ausbaumaßnahme ermöglichen als die Tunnelvariante. Entscheidend für den tatsächlichen Inbetriebnahmezeitpunkt der Ausbaumaßnahme ist der konkrete Zeitpunkt der Baurechtserlangung sowie die Bereitstellung der Finanzmittel für den Bau durch den Bund bzw. ggf. auch durch die Landeshauptstadt München.

9. Abgeordneter **Dr. Christoph Rabenstein** (SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Asylbewerberinnen und -bewerber aus Afghanistan leben in Bayern (aufgeschlüsselt nach Wohnort und Alter), wie viele volljährige Asylbewerberinnen und -bewerber aus Afghanistan sind momentan ausreisepflichtig und wie viele wurden im Jahr 2016 und 2017 (Stand 23. Januar 2017) nach Afghanistan abgeschoben?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Die in Bayern gemeldeten Asylbewerberinnen und -bewerber aus Afghanistan nach Regierungsbezirk und Alter können der nachfolgenden Auswertung des Ausländerzentralregisters (AZR) zum 31. Dezember 2016 entnommen werden:

<b><u>Oberbayern</u></b>									
<b>Gesamt</b>	<b>Altersgruppen von ... bis unter ... (in Jahren)</b>								
<b>9.617</b>	<b>k.A.</b>	<b>bis 16</b>	<b>16 - 18</b>	<b>18 - 25</b>	<b>25 - 35</b>	<b>35 - 45</b>	<b>45 - 55</b>	<b>55 - 65</b>	<b>ab 65</b>
-	1.698	803	4.302	1.860	524	232	135	63	

<b><u>Niederbayern</u></b>									
<b>Gesamt</b>	<b>Altersgruppen von ... bis unter ... (in Jahren)</b>								
<b>1.700</b>	<b>k.A.</b>	<b>bis 16</b>	<b>16 - 18</b>	<b>18 - 25</b>	<b>25 - 35</b>	<b>35 - 45</b>	<b>45 - 55</b>	<b>55 - 65</b>	<b>ab 65</b>
-	227	381	753	254	58	13	9	5	

<b><u>Oberpfalz</u></b>									
<b>Gesamt</b>	<b>Altersgruppen von ... bis unter ... (in Jahren)</b>								
<b>549</b>	<b>k.A.</b>	<b>bis 16</b>	<b>16 - 18</b>	<b>18 - 25</b>	<b>25 - 35</b>	<b>35 - 45</b>	<b>45 - 55</b>	<b>55 - 65</b>	<b>ab 65</b>
-	56	274	168	36	5	2	7	1	

<b><u>Oberfranken</u></b>									
<b>Gesamt</b>	<b>Altersgruppen von ... bis unter ... (in Jahren)</b>								
<b>490</b>	<b>k.A.</b>	<b>bis 16</b>	<b>16 - 18</b>	<b>18 - 25</b>	<b>25 - 35</b>	<b>35 - 45</b>	<b>45 - 55</b>	<b>55 - 65</b>	<b>ab 65</b>
-	94	191	123	57	17	3	4	1	

<b><u>Mittelfranken</u></b>									
<b>Gesamt</b>	<b>Altersgruppen von ... bis unter ... (in Jahren)</b>								
<b>1.003</b>	<b>k.A.</b>	<b>bis 16</b>	<b>16 - 18</b>	<b>18 - 25</b>	<b>25 - 35</b>	<b>35 - 45</b>	<b>45 - 55</b>	<b>55 - 65</b>	<b>ab 65</b>
-	85	207	448	172	43	27	14	7	

<u>Unterfranken</u>									
Gesamt	Altersgruppen von ... bis unter ... (in Jahren)								
2.728	k.A.	bis 16	16 - 18	18 - 25	25 - 35	35 - 45	45 - 55	55 - 65	ab 65
	-	767	290	839	509	194	70	44	15

<u>Schwaben</u>									
Gesamt	Altersgruppen von ... bis unter ... (in Jahren)								
3.090	k.A.	bis 16	16 - 18	18 - 25	25 - 35	35 - 45	45 - 55	55 - 65	ab 65
	1	693	385	1.164	535	183	77	41	11

Zu den weiteren Fragen wird darauf hingewiesen, dass Asylbewerberinnen und -bewerber für die Zeit ihres Asylverfahrens der Aufenthalt in Deutschland nach § 55 des Asylgesetzes gestattet ist. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich die Fragen auf vollziehbar ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige beziehen.

Laut Ausländerzentralregister sind in Bayern 831 volljährige afghanische Staatsangehörige vollziehbar ausreisepflichtig.

Im Jahr 2016 wurden aus Bayern gemäß der Statistik der Bundespolizei 27 Personen nach Afghanistan abgeschoben. Zum Stichtag 23. Januar 2017 waren es laut landespolizeilicher Statistik im Jahr 2017 bislang 18 Personen.

10. Abgeordneter  
**Markus Rinderspacher**  
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele antisemitische Straftaten wurden in den Jahren 2014, 2015 und 2016 in Bayern verübt (bitte nach Jahren, Anzahl und Art der Straftaten sowie Motivation der Straftäter aufschlüsseln), wie viele Ermittlungsverfahren wurden wegen antisemitischer Straftaten in den vergangenen drei Jahren eingeleitet (bitte nach Jahren, Art der Straftaten und Motivation der Straftäter aufschlüsseln) und wie viele Personen wurden wegen antisemitischer Straftaten in diesem Zeitraum verurteilt (bitte nach Jahren, Art der Straftaten und Motivation der Straftäter aufschlüsseln)?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

##### Vorbemerkung:

Die unten dargestellten Ergebnisse basieren auf den Kriminaltaktischen Anfragen in Fällen der Politisch motivierten Kriminalität (KTA-PMK-Meldungen) der örtlich zuständigen Staatsschutzdienststellen der Bayerischen Polizei, die dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) im Wege des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) übermittelt worden sind.

Der Staatsregierung liegen derzeit folgende Zahlen zu antisemitischen Straftaten in Bayern vor:

Für das Jahr 2014:

Insgesamt 166 antisemitische Straftaten, davon

- 10 x Politisch motivierte Ausländerkriminalität, untergliedert in
  - 1 x § 104 des Strafgesetzbuches (StGB) Verletzung von Hoheitszeichen Ausland,
  - 6 x § 130 StGB Volksverhetzung,
  - 2 x § 185 StGB Beleidigung,
  - 1 x § 303 StGB Sachbeschädigung,
- 155 x Politisch motivierte Kriminalität – rechts –, untergliedert in
  - 15 x § 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisation,
  - 1 x § 104 StGB Verletzung von Hoheitszeichen Ausland,
  - 1 x § 126 StGB Androhung von Straftaten,
  - 118 x § 130 StGB Volksverhetzung,
  - 7 x § 185 StGB Beleidigung,
  - 1 x § 224 StGB Gefährliche Körperverletzung,
  - 3 x § 241 StGB Bedrohung,
  - 6 x § 303 StGB Sachbeschädigung,
  - 3 x § 304 StGB Gemeenschädliche Sachbeschädigung,
- 1 x Politisch motivierte Kriminalität – sonstige bzw. nicht zuzuordnen –, untergliedert in
  - 1 x § 243 StGB Schwerer Diebstahl.

Für das Jahr 2015:

Insgesamt 132 antisemitische Straftaten, davon

- 8 x Politisch motivierte Ausländerkriminalität, untergliedert in
  - 2 x § 86a StGB Verwenden von Kennzeichen,
  - 1 x § 89a StGB Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat,
  - 1 x § 111 StGB Öffentliche Aufforderung von Straftaten,
  - 3 x § 130 StGB Volksverhetzung,
  - 1 x § 303b StGB Computersabotage,
- 122 x Politisch motivierte Kriminalität – rechts –, untergliedert in
  - 25 x § 86a StGB Verwenden von Kennzeichen,
  - 79 x § 130 StGB Volksverhetzung,
  - 1 x § 132a StGB Missbrauch von Titeln,
  - 5 x § 185 StGB Beleidigung,
  - 3 x § 223 StGB Körperverletzung,
  - 1 x § 241 StGB Bedrohung,

- 4 x § 303 StGB Sachbeschädigung,
- 4 x § 304 StGB Gemeinschädliche Sachbeschädigung,
- 2 x Politisch motivierte Kriminalität – sonstige bzw. nicht zuzuordnen –, untergliedert in
  - 1 x § 111 StGB Öffentliche Aufforderung von Straftaten,
  - 1 x § 130 StGB Volksverhetzung.

Für das Jahr 2016:

Insgesamt 176 antisemitische Straftaten, davon

- 11 x Politisch motivierte Ausländerkriminalität, untergliedert in
  - 1 x § 89a StGB Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat,
  - 1 x § 126 StGB Androhung von Straftaten,
  - 6 x § 130 StGB Volksverhetzung,
  - 1 x § 185 StGB Beleidigung,
  - 2 x § 241 StGB Bedrohung,
- 162 x Politisch motivierte Kriminalität – rechts –, untergliedert in
  - 1 x § 40 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) Umgang mit explosiven Stoffen,
  - 19 x § 86a StGB Verwenden von Kennzeichen,
  - 1 x § 90b StGB Verunglimpfung von Verfassungsorganen,
  - 1 x § 126 StGB Androhung von Straftaten,
  - 115 x § 130 StGB Volksverhetzung,
  - 1 x § 166 StGB Beschimpfung von Bekenntnissen,
  - 5 x § 185 StGB Beleidigung,
  - 2 x § 188 StGB Üble Nachrede bzw. Verleumdung von Politiker,
  - 1 x § 189 StGB Verunglimpfung Verstorbener,
  - 1 x § 211 StGB Mord,
  - 1 x § 212 StGB Totschlag,
  - 2 x § 223 StGB Körperverletzung,
  - 1 x § 244 StGB Nötigung,
  - 1 x § 241 StGB Bedrohung,
  - 8 x § 303 StGB Sachbeschädigung,
  - 2 x § 304 StGB Gemeinschädliche Sachbeschädigung,
- 3 x Politisch motivierte Kriminalität – sonstige bzw. nicht zuzuordnen –, untergliedert in
  - 1 x § 130 StGB Volksverhetzung,
  - 2 x § 241 StGB Bedrohung.

Für das Tatjahr 2016 weist das BLKA darauf hin, dass die endgültigen Fallzahlen erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31. Januar 2017 und dem mit dem Bundeskriminalamt noch durchzuführenden Datenbankabgleich feststehen. Zudem wird das vorliegende Zahlenmaterial mit den Daten des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz abgestimmt. Somit können bei den erhobenen Zahlen durch Korrekturen noch Änderungen bzw. Verschiebungen auftreten.

Valide statistische Daten liegen zum Erhebungsdatum (24. Januar 2017) demgemäß für das Jahr 2016 noch nicht vor. Somit sind die für diesen Tatzeitraum genannten Fallzahlen als vorläufig zu betrachten.

Darüber hinaus liegen der Staatsregierung derzeit, mit Ausnahme der in der Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 17. August 2015 betreffend „Antisemitismus in Bayern“ (Drs. 17/8900) wiedergegebenen Zahlen, die sich auf den Zeitraum 2013 bis einschließlich erstes Halbjahr 2015 beziehen, keine weitergehenden Erkenntnisse zu Verurteilungen wegen antisemitischer Straftaten in Bayern vor. Eine Abklärung des Verfahrensfortganges der polizeilich erfassten Ermittlungsverfahren wegen antisemitischer Straftaten bei den Staatsanwaltschaften war dem Staatsministerium der Justiz bezüglich des Zeitraums Zweites Halbjahr 2015 und 2016 angesichts der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Die nach bundeseinheitlichen Kriterien zu erstellende statistische Erhebung zu rechtsextremistischen bzw. fremdenfeindlichen Straftaten enthält zwar Angaben zu „wegen antisemitischer Bestrebungen“ eingeleiteten Ermittlungsverfahren, nicht jedoch bezüglich der Zahl der insoweit ergangenen Verurteilungen.

11. Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, ob es Personen mit Aufenthaltsgestattung in der Bundesrepublik Deutschland möglich ist, als Sportler eines deutschen Vereins an Wettkämpfen und Ranglistenturnieren in anderen EU-Staaten teilzunehmen, wie eine solche Genehmigung zur Ausreise zu erwirken ist und welche Behörde für die Erteilung einer solchen Genehmigung im Freistaat Bayern zuständig ist?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Ausländern, die in Deutschland um Asyl nachsuchen, ist der Aufenthalt zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet. Ihnen wird ein Ankunftsnachweis oder – nach förmlicher Asylantragstellung – eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt. Die vorgenannten Dokumente stellen jedoch – anders als z.B. die Aufenthaltserlaubnis – keinen Aufenthaltstitel dar und berechtigen daher nicht zur visumfreien Einreise in die anderen Schengen-Staaten. Die Erteilung eines – schengenwirksamen – deutschen Aufenthaltstitels vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens um eine Reise in einen anderen EU-Mitgliedstaat zur Teilnahme an einem sportlichen Wettkampf oder Turnier zu ermöglichen ist gemäß § 10 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht möglich. Eine Asylbewerberin bzw. ein Asylbewerber im Asylverfahren kann daher nur in das europäische Ausland reisen, wenn durch die Auslandsvertretung des Zielstaats der Reise ein entsprechendes Visum erteilt wird. In der Regel wird ein solches für Drittstaatsangehörige, die über keinen Aufenthaltstitel verfügen, jedoch nicht erteilt.

Unabhängig davon sind Asylbewerberinnen und -bewerber häufig nicht im Besitz eines für eine Auslandsreise notwendigen Passes oder Passersatzes.

Sofern ein EU-Mitgliedstaat das erforderliche Visum erteilt, die Aufenthaltsgestattung aber räumlich noch beschränkt ist (sog. Residenzpflicht), bedürfte es im Übrigen für eine entsprechende Reise einer Erlaubnis für das vorübergehende Verlassen des Aufenthaltsbereichs (sog. Verlassenserlaubnis). Für die Erteilung einer solchen ist bei Asylbewerberinnen und -bewerbern, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben und verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Übrigen die Ausländerbehörde zuständig.

12. Abgeordneter  
**Franz Schindler**  
(SPD)
- Nachdem der Knotenbahnhof Schwandorf, der täglich von etwa 5.000 Fahrgästen genutzt wird, schon in dem 13-Punkte-Sofortprogramm des Freistaates Bayern vom 9. Mai 2012 für den barrierefreien und behindertengerechten Ausbau in der Periode von 2013 bis 2018 nicht berücksichtigt worden ist, frage ich die Staatsregierung, weswegen der Bahnhof Schwandorf nun auch in dem neuen Bayerischen Aktionsprogramm für barrierefreie Stationsinfrastruktur 2021 (BABSI 21) und dem dort enthaltenen, als „Herzstück“ bezeichneten „Bayern-Paket II“ für den Zeitraum 2019 bis 2021 wieder nicht für den barrierefreien und behindertengerechten Ausbau vorgesehen ist, ob es zutrifft, dass der Bahnhof Schwandorf erst im Zuge der Elektrifizierung der Bahnlinie Regensburg – Hof ausgebaut werden soll und falls ja, bis wann nach Einschätzung der Staatsregierung mit dem Beginn der Elektrifizierung und dem barrierefreien und behindertengerechten Ausbau des Bahnhofs Schwandorf gerechnet werden kann?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Die Planungen für den barrierefreien Ausbau des Bahnhofs Schwandorf sind Bestandteil des Bayerischen Aktionsprogramms für barrierefreie Stationsinfrastruktur 2021 (BABSI 21). Da es sich um einen relativ großen und somit planerisch anspruchsvollen Bahnhof handelt, ist unter anderem mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben erfahrungsgemäß eine Erlangung des Baurechts frühestens gegen Ende des Programms, d.h. nicht vor dem Jahr 2021, realistisch.

Gemäß Grundgesetz ist nicht der Freistaat Bayern, sondern der Bund für den barrierefreien Ausbau der Bahnhöfe zuständig. Die Staatsregierung erwartet daher vom Bund, dass dieser im Zusammenhang mit dem Bedarfsplanvorhaben „Hof – Regensburg – Obertraubling“ sämtliche Stationen entlang der Strecke, also nicht nur die großen Knotenbahnhöfe wie Schwandorf und Weiden, von der Deutschen Bahn AG barrierefrei ausbauen lässt und dies alleine finanziert. Dies ergibt auch im Zusammenhang mit der Optimierung der Baumaßnahmen entlang der Strecke Sinn.

Daher wird die Staatsregierung das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auffordern, umgehend mit den Planungen nicht nur für den Streckenausbau, sondern auch für den barrierefreien Ausbau dieser Stationen zu beginnen. Für den Fall, dass der Bund seiner Zuständigkeit für den Ausbau der Stationen in diesem Punkt nicht nachkommen sollte, ist die Staatsregierung zu einer freiwilligen Finanzierung der Planungen für den Ausbau dieser Stationen bereit; dies setzt voraus, dass Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Eine belastbare zeitliche Prognose für die Fertigstellung des barrierefreien Ausbaus des Bahnhofs Schwandorf kann angesichts des noch nicht bekannten Zeitplans für die Bedarfsplanmaßnahme Hof – Regensburg – Obertraubling derzeit nicht gegeben werden.

13. Abgeordnete  
**Kathrin Sonnenholzner**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, hätte eine eventuelle Genehmigung eines Zepelin-Landeplatzes in Oberpfaffenhofen luftrechtliche Auswirkungen auf den bestehenden Status des Sonderflughafens im Sinne einer Ausweitung auf die allgemeine Luftfahrt und wenn ja, welche?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Grundsätzlich kann nur auf der Grundlage eines konkreten Antrags beurteilt werden, welche Auswirkungen ein Vorhaben auf den bestehenden Sonderflughafen Oberpfaffenhofen haben wird. Ein solcher liegt dem zuständigen Luftamt Südbayern nicht vor. Die Stationierung eines Zeppelins und der Betrieb desselben durch einen bestimmten Nutzer bzw. Unternehmer würde jedoch in der Regel nicht dazu führen, dass ein Flughafen zum Verkehrsflughafen aufgestuft werden müsste.

14. Abgeordnete **Claudia Stamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie kommt die Polizei zur Meldung von 14.000 Personen als HIV-Infizierte an INPOL (= Informationssystem Polizei)?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Da im INPOL-System der Bayerischen Polizei keine spezifische Speicherung von Personen mit einem Merker „HIV-Infizierung“ erfolgt, wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung auf die Speicherung des personenbezogenen Hinweises (PHW) „Ansteckungsgefahr (ANST)“ im INPOL-System bezieht. Zu rechtlichen Grundlagen der Speicherung, den Vergabekriterien für diesen PHW sowie statistischen Zahlen darf auf die Landtagsdrucknummern 17/8030, 17/9755 und 17/10341 verwiesen werden.

Die Anzahl der mit dem PHW „Ansteckungsgefahr (ANST)“ gekennzeichneten Personen, die im Informationssystem INPOL der Bayerischen Polizei gespeichert sind, betrug zum 29. Dezember 2016 14.976 Personen. Diese Zahl bezieht sich auf alle in INPOL gespeicherten Personen, die mit dem PHW „Ansteckungsgefahr (ANST)“ erfasst sind, also neben Personen mit HIV auch solche, die mit Hepatitis B oder Hepatitis C infiziert sind. Da die Art der Erkrankung in INPOL nicht gespeichert wird, ist ein Rückschluss darauf, wie viele dieser 14.976 Personen mit HIV infiziert sind, nicht möglich. Darüber hinaus ist anzumerken, dass PHW nur zu Personen gespeichert werden, die bereits im INPOL-System mit einer aktuellen Fahndung oder einer Eintragung im Kriminalaktennachweis erfasst sind.

15. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Stand des Pilotprojektes zur thermischen Behandlung von teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch, das die Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz, Ulrike Scharf, in ihrem Schreiben vom 30. Dezember 2015 zum „Einbau von teerhaltigem Straßenaufbruch auf dem landwirtschaftlichen Anwesen des Herrn W. M. in Hutthurm“ (78b-U8754.2-2010/8-36) angekündigt hat?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

Das Staatliche Bauamt Würzburg hat 2016 in einem Pilotprojekt die thermische Behandlung von rund 20.000 t teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch ausgeschrieben. Das Vergabeverfahren ist ab-

geschlossen, der Auftrag wurde am 18. November 2016 an die Rhein Main Umwelt GmbH erteilt. Das teer-/pechhaltige Material wird auf dem Schiffsweg in die Niederlande zur thermischen Behandlung verbracht werden. Bis 23. Januar 2017 wurde im Rahmen dieses Pilotprojekts aufgrund des allgemein niedrigen Wasserstandes noch kein teer-/pechhaltiges Material in die Niederlande verbracht.

16. Abgeordneter **Dr. Karl Vetter** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie ist die relativ geringe personelle Besetzung (insbesondere Iststärke) der Polizeiinspektion Neumarkt im Vergleich zu Städten wie Weiden und Amberg zu erklären und anhand welcher Kriterien wurden bzw. werden die Beamten auf die einzelnen Polizeiinspektionen verteilt?

#### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Personalstärken der Polizeiinspektionen (PI) Neumarkt i. d. OPf., Amberg und Weiden i. d. OPf. stellen sich mit Stand 1. Januar 2017 wie folgt dar:

	Sollstärke	Iststärke
<b>PI Neumarkt</b>	93	82
<b>PI Amberg</b>	144	99
<b>PI Weiden</b>	95	92

Die Sollstärke ist eine planerische Organisationsvorgabe für die personelle Besetzung einer Dienststelle. Bei den Sollstellen der Dienststellen sind insbesondere auch die Stellen der Beamtinnen und Beamten der Einsatzzüge und der Zivilen Einsatzgruppen enthalten, die im gesamten Bereich des Polizeipräsidiums eingesetzt werden. Weitere Faktoren, wie etwa die Tage des Erholungsurlaubs, die durchschnittlichen Krankheitstage, die durchschnittlichen Fortbildungsmaßnahmen individuell für die jeweilige Dienststelle sowie die durchschnittliche Abwesenheit im Rahmen des Studiums für die nächsthöhere Qualifikationsebene, sind ebenfalls in den Sollstellen der Dienststellen berücksichtigt. Die Sollstärke stellt also nicht den tatsächlichen Personalbedarf einer Dienststelle dar, sondern dient als Planungsgröße unter Berücksichtigung der oben genannten Abwesenheiten.

Im Zusammenhang mit den Sollstärken der o.g. PI muss unbedingt berücksichtigt werden, dass in der Sollstärke der PI Amberg 29 Sollstellen des Einsatzzuges und vier Sollstellen der Technischen Ergänzungsdienste (TED) enthalten sind. Bei der PI Weiden sind ebenfalls vier Sollstellen der TED enthalten.

Unter Iststärke versteht man dagegen die tatsächlich zu einer Dienststelle versetzten Beamtinnen und Beamten.

Die Personalzuteilungen der 2. und 3. Qualifikationsebene (QE) erfolgen halbjährlich, orientiert an dem ermittelten Personalbedarf durch Ruhestandsabgänge, langfristige Abordnungen, Schwangerschaften, frei werdende Dienstposten etc. Ziel ist eine möglichst ausgewogene Personalausstattung bei der Bayerischen Polizei. Die Ruhestände bei den Landespolizeipräsidien konnten zu den letzten beiden Zuteilungsterminen vollständig ausgeglichen werden. Das Polizeipräsidium Oberpfalz erhält

zum März (2. QE) und Mai (3. QE) 2017 insgesamt 54 Zuteilungsanteile bei 54 gemeldeten Ruheständen.

Die Verteilung des Personals innerhalb eines Polizeipräsidiums ist Führungsaufgabe des jeweiligen Verbandes, der eine angemessene Berücksichtigung aller nachgeordneten Dienststellen unter Einbeziehung belastungs- und lagerelevanter Aspekte zu gewährleisten hat.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz**

17. Abgeordneter  
**Florian von Brunn**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wann wurde sie seit Aufnahme der Ermittlungen in Sachen „Bayern-Ei“ Ende August 2014 durch die Staatsanwaltschaft jeweils über Stand und Fortgang in diesem Ermittlungskomplex unterrichtet (bitte mit den genauen Daten), welche Anfragen bzw. Treffen zwischen Vertretern der Staatsregierung und der Staatsanwaltschaft hat es in dieser Sache seitdem gegeben (bitte mit den genauen Daten), und gegen welche Personen, außer S. P., wird von der Staatsanwaltschaft nach Kenntnis der Staatsregierung noch ermittelt?

**Antwort des Staatsministeriums der Justiz hinsichtlich der Teilantwort unter Ziffer 2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz****1. Kontakte zwischen dem Staatsministerium der Justiz und der Staatsanwaltschaft Regensburg****a) Unterrichtung durch die Staatsanwaltschaft über Stand und Fortgang**

Gemäß der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz (StMJ) vom 7. Dezember 2005 über Berichtspflichten in Strafsachen berichtet die Staatsanwaltschaft Regensburg dem StMJ über den Generalstaatsanwalt in Nürnberg über die Verfahren aus dem Komplex „Bayern-Ei“ (vgl. § 147 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG).

In der Berichtsakte des StMJ befinden sich Schreiben des Generalstaatsanwalts in Nürnberg zur Vorlage von Berichten der Leitenden Oberstaatsanwältin in Regensburg mit folgenden Daten:

5. September 2014, 21. Oktober 2014, 8. Dezember 2014, 13. April 2015, 27. Mai 2015, 22. Juni 2015, 1. Juli 2015, 28. Juli 2015, 7. August 2015, 10. August 2015, 19. August 2015, 6. November 2015, 27. November 2015, 7. Dezember 2015, 14. Dezember 2015, 13. Januar 2016, 2. Februar 2016, 23. Februar 2016, 8. März 2016, 11. März 2016, 4. April 2016, 29. April 2016, 24. Mai 2016, 2. Juni 2016, 11. Juli 2016, 9. August 2016, 22. August 2016, 14. Oktober 2016, 26. Oktober 2016, 22. November 2016, 25. November 2016, 27. Dezember 2016 und 9. Januar 2017.

Dass zum Teil innerhalb weniger Tage mehrere Berichte vorgelegt wurden, erklärt sich entweder mit aktuellen Anlässen oder dadurch, dass zu den einzelnen Verfahren des Komplexes „Bayern-Ei“ getrennt berichtet wurde. Die Berichte enthielten jeweils Informationen über den aktuellen Verfahrensstand in den einzelnen Verfahren.

Neben den förmlichen Berichten gab es Kontakte zwischen dem zuständigen Fachreferat und vereinzelt auch dem Pressereferat im StMJ und der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg bzw. der Staatsanwaltschaft Regensburg per E-Mail oder Telefon, in deren Rahmen beispielsweise aktuelle Entwicklungen erfragt oder kurzfristig und im Vorgriff auf den nächsten Bericht oder ergänzend bzw. erläuternd zu einem Bericht mitgeteilt wurden. Der Berichtsakte des StMJ sind insoweit folgende Kontaktaufnahmen zu entnehmen:

E-Mails vom 21. Mai 2015, 7. Juli 2015, 10. August 2015, 24. November 2015, 27. November 2015, 3. Dezember 2015, 7. Dezember 2015, 9. Dezember 2015, 18. Dezember 2015, 22. Dezember 2015, 4. Januar 2016, 5. Januar 2016, 13. Januar 2016, 25. April 2016, 4. Mai 2016, 4. Juli 2016, 19. Oktober 2016, 23. Januar 2017 und 24. Januar 2017 sowie Telefonate vom 24. Juni 2015, 1. Juli 2015, 6. August 2015, 10. August 2015, 19. August 2015, 18. September 2015, 27. November 2015, 3. Dezember 2015, 7. Dezember 2015, 8. Dezember 2015, 10. Dezember 2015, 16. Dezember 2015, 18. Dezember 2015, 4. Januar 2016, 5. Januar 2016, 4. Mai 2016, 4. Juli 2016, 27. Juli 2016, 3. August 2016, 22. August 2016, 19. Oktober 2016, 9. November 2016, 9. Januar 2017, 10. Januar 2017, 16. Januar 2017, 23. Januar 2017 und 24. Januar 2017.

Es ist nicht auszuschließen, dass es daneben weitere Kontakte gab, die nicht in der Berichtsakte dokumentiert sind, weil sie keinen wesentlichen Inhalt hatten, sondern etwa lediglich technische Fragen der Berichterstattung betrafen (z.B. Zeitpunkt des nächsten Berichts, Ausreichen einer zunächst nur formlosen Unterrichtung mit späterer Berichterstattung).

Mit der Unterrichtung des StMJ im Rahmen des Berichtswesens ist nicht ohne Weiteres eine Befugnis zur Information weiterer Stellen innerhalb der Staatsregierung verbunden (vgl. § 353b des Strafgesetzbuches – StGB).

b) Treffen zwischen Vertretern des StMJ und der Staatsanwaltschaft Regensburg

Ein „Treffen“ zwischen dem StMJ und der Staatsanwaltschaft Regensburg im Sinne einer Besprechung o.ä. zu dem Verfahrenskomplex fand nicht statt. Soweit erinnerlich wurde am Rande einer Tagung zwischen dem zuständigen Referatsleiter im StMJ und dem zuständigen Abteilungsleiter der Staatsanwaltschaft Regensburg am 10./11. Mai 2016 spontan über den aktuellen Verfahrensstand gesprochen. Möglicherweise war dieser auch Gegenstand eines ähnlich gelagerten Gesprächs zwischen denselben Beteiligten bei Gelegenheit der Vorjahrestagung im Mai 2015; eine konkrete Erinnerung besteht insoweit allerdings nicht. Dabei wurden jedenfalls keine wesentlichen neuen Informationen mitgeteilt; Gespräche wären sonst aktenkundig gemacht worden.

c) Anfragen zwischen StMJ und der Staatsanwaltschaft Regensburg

Über die unter a) beschriebenen Kontaktaufnahmen per E-Mail oder Telefon hinausgehend sind der Berichtsakte des StMJ folgende Anfragen zu entnehmen:

Mit Schreiben vom 27. Mai 2015 übermittelte der Generalstaatsanwalt in Nürnberg eine Anregung der Leitenden Oberstaatsanwältin in Regensburg, über das zuständige Staatsministerium die Herausgabe von Unterlagen des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu veranlassen. Diese wurde an das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) weitergegeben; die Übermittlung der Unterlagen erfolgte kurzfristig und innerhalb der von der Staatsanwaltschaft Regensburg hierfür gesetzten Frist.

Mit E-Mail des StMJ vom 22. Juni 2015 wurde die Staatsanwaltschaft Regensburg auf Bitten des StMUV um Mitteilung gebeten, inwieweit die laufenden Ermittlungen der Beantwortung einer Presseanfrage durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit entgegenstehen. In diesem Zusammenhang gingen im StMJ E-Mails der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 22. und 24. Juni 2015 ein.

Die unter a) genannten Berichte vom 7. Dezember 2015 und 14. Dezember 2015 enthielten die Bitte, in Bezug auf zwei Veterinärmediziner, die im Verdacht der Ankündigung behördlicher Kontrollen standen, auf dem Dienstweg die Entscheidung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz über die Erteilung der Ermächtigung zur Strafverfolgung gem. § 353b Abs. 4 StGB herbeizuführen. Die Ermächtigung wurde in beiden Fällen erteilt.

Im Bericht vom 14. Dezember 2015 war ferner die Anregung an das StMJ enthalten, die Staatsanwaltschaft Regensburg gem. §§ 147 Nr. 2, 145 Abs. 1 GVG mit der Durchführung der weiteren Ermittlungen gegen einen der beschuldigten Veterinäre zu beauftragen, weil insoweit dort keine örtliche Zuständigkeit bestand. Der Anregung wurde entsprochen, weil die Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft Regensburg aufgrund ihrer Befassung mit dem Gesamtkomplex sinnvoll war.

Mit E-Mail des StMJ vom 18. April 2016 wurde die Staatsanwaltschaft Regensburg um Stellungnahme zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage gebeten. Diese Bitte erledigte sich am 19. April 2016, weil die zugrunde liegende Anfrage zurückgenommen worden war.

Mit E-Mail des StMJ vom 23. Januar 2017 wurde die Staatsanwaltschaft Regensburg um Stellungnahme zu der vorliegenden Anfrage gebeten. Mit E-Mail vom 24. Januar 2017 wurde eine ergänzende Information bei der Staatsanwaltschaft erfragt.

## 2. Kontakte zwischen dem StMUV und der Staatsanwaltschaft Regensburg

### a) Unterrichtung durch die Staatsanwaltschaft über Stand und Fortgang

Die Staatsanwaltschaft Regensburg übermittelte dem StMUV von Amts wegen wiederholt Aktenauszüge aus dem Ermittlungsverfahren gegen den verantwortlichen Geschäftsführer der Firma Bayern-Ei GmbH & Co. im Hinblick auf die aus Sicht der Staatsanwaltschaft mögliche Relevanz dieser Akteninhalte für präventive Maßnahmen zum Zweck der Gefahrenabwehr durch die Verwaltungsbehörden. Soweit ersichtlich und ohne Gewähr von Vollständigkeit wurden im Einzelnen zu den nachfolgend bezeichneten Zeitpunkten folgende Unterlagen von Amts wegen an das StMUV übermittelt:

- Verfügung vom 13. August 2015: Übersendung einer tabellarischen Auflistung der ermittelten positiven Eigenproben (Salmonellen) der Firma Bayern-Ei GmbH & Co.,
- Verfügung vom 19. August 2015: Mitteilung einer rechtskräftigen Verurteilung des neuen Geschäftsführers der Firma Bayern-Ei GmbH & Co. wegen einer Straftat nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) verbunden mit dem Hinweis, dass dieser laut seiner Zeugenvernehmung vom 13. August 2015 am 11. August 2015 den bisherigen Geschäftsführer der Firma Bayern-Ei GmbH & Co. abgelöst hat und der Verteidiger des Hauptbeschuldigten am 19. August 2015 (also am Tag der Mitteilung an das StMUV) angegeben hat, dass am 17. August 2015 gegen das Verkehrsverbot für die Firma Bayern-Ei GmbH & Co. ein Antrag beim Verwaltungsgericht Regensburg eingereicht worden sei,
- Verfügung vom 24. August 2015: Übersendung eines Auszugs aus dem Protokoll der Vernehmung eines Zeugen vom 20. August 2015 im Hinblick auf dessen Angaben zum Anbringen eines falschen Mindesthaltbarkeitsdatums auf den Eiern der Firma Bayern-Ei GmbH & Co.,
- Verfügung vom 15. September 2015: Übersendung der Vernehmungsprotokolle betreffend einen Zeugen vom 11. September 2015 und eine Zeugin vom 15. September 2015 im Hinblick auf die Angaben der Zeugen zum Anbringen eines falschen Mindesthaltbarkeitsdatums auf den Eiern der Firma Bayern-Ei GmbH & Co., zur Abwasserbehandlung in der Betriebsstätte in Tabertshausen und der angeblichen Salmonellenbelastung des betriebseigenen Brunnens in Ettliling sowie zur Entsorgung des Mists in den Betriebsstätten Ettliling und Niederharthausen.

b) Treffen zwischen Vertretern des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und der Staatsanwaltschaft Regensburg

Im Komplex „Bayern-Ei“ fanden keine Treffen zwischen Vertretern des StMUV und der Staatsanwaltschaft Regensburg statt.

c) Anfragen zwischen StMUV und Staatsanwaltschaft Regensburg

Über die unter a) beschriebene Informationsweitergabe hinausgehend gab es sowohl schriftlichen als auch fernmündlichen Kontakt zwischen Vertretern des StMUV und der Staatsanwaltschaft Regensburg.

Nach Bekanntwerden der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zu dem europaweiten Salmonellenausbruch und dessen mutmaßlicher Verursachung durch die Firma Bayern-Ei GmbH & Co. im Mai 2015 in den Medien erhielt der zuständige Abteilungsleiter der Staatsanwaltschaft Regensburg zu einem nicht mehr näher bekannten Zeitpunkt einen Anruf aus dem StMUV, erinnerlich von dem zuständigen Abteilungsleiter, der allgemein darauf hinwies, dass die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft lebensmittelrechtlich auch für das StMUV von Interesse seien. Der Kontakt war nur organisatorischer Art und bezog sich nicht auf konkrete Inhalte der Ermittlungen.

In dem Ermittlungsverfahren gegen einen Amtstierarzt bat die Staatsanwaltschaft Regensburg mit Verfügung vom 11. Dezember 2015 das StMUV unter Hinweis auf die Relevanz der Vorgaben und Regelungen der Verwaltungspraxis für die Durchführung von lebensmittel- und tierseuchenrechtlichen Kontrollen für das Verfahren um Übersendung der insoweit in der bayerischen Verwaltung existierenden Unterlagen. Zugleich wurde mit dem Hinweis darauf, dass sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet, um zeitnahe Übersendung der vorhandenen Unterlagen ersucht. Mit E-Mail vom 29. Dezember 2015 übersandte das StMUV ein Begleitschreiben und entsprechende Unterlagen in elektronisch gespeicherter Form an die Staatsanwaltschaft Regensburg. Weiter wurde das Begleitschreiben postalisch mit einer DVD mit weiteren elektronisch gespeicherten Unterlagen (Schulungsunterlagen), eingegangen bei der gemeinsamen Einlaufstelle der Justizbehörden Regensburg am 30. Dezember 2015, übersandt.

Ferner erfragte die Staatsanwaltschaft Regensburg in dem Ermittlungsverfahren gegen diesen Amtstierarzt im Oktober 2016 telefonisch beim StMUV die Auslegung der einschlägigen europarechtlichen Normen zu den Anforderungen an amtliche tierseuchenrechtliche Kontrollen. Am 20. Oktober 2016 wurde daraufhin vom StMUV per Fax ein Antwortschreiben mit weiteren Anlagen übersandt.

Vereinzelt kam es im Zusammenhang mit den aufgeführten schriftlich erteilten Auskünften zu begleitenden Telefongesprächen mit dem StMUV, die sich auf den Ablauf der schriftlichen Kommunikation bezogen bzw. der Klärung der Kommunikationswege dienten.

Schließlich trat die Pressestelle des StMUV im Sommer 2015 an die Pressestelle der Staatsanwaltschaft Regensburg heran mit der Bitte um Prüfung, ob ihre beabsichtigte Pressemitteilung den Belangen des Ermittlungsverfahrens entgegenstehe. Weiterhin gab es Kontakte im Zuge weiterer Pressemitteilungen und Presseauskünfte. Auch dieser Kontakt war lediglich organisatorischer Art und hatte nichts mit der Art und Weise der Ermittlungen selbst zu tun. Im Mittelpunkt stand jeweils die Frage, ob durch konkrete Äußerungen der weitere Ermittlungserfolg der Staatsanwaltschaft gefährdet werden könne.

### 3. Beschuldigte der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren

Neben dem in der Anfrage zum Plenum genannten Hauptbeschuldigten waren bzw. sind nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg folgende Personen Beschuldigte der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren im Komplex „Bayern-Ei“:

- ein Amtstierarzt des Landratsamts Straubing-Bogen,
- ein Veterinärmediziner der Regierung von Niederbayern,
- der vorübergehende Geschäftsführer der Firma Bayern-Ei GmbH & Co.,
- ein Farmleiter der Firma Bayern-Ei GmbH & Co.,
- eine stellvertretende Farmleiterin und spätere Farmleiterin der Firma Bayern-Ei GmbH & Co.,
- der aktuelle Geschäftsführer der Firma Bayern-Ei GmbH & Co.,
- ein Mitarbeiter der Firma Bayern-Ei GmbH & Co. im Vertrieb,
- eine Büromitarbeiterin der Firma Bayern-Ei GmbH & Co. und
- ein weiterer Farmleiter.

Das Ermittlungserfahren gegen den letztgenannten Beschuldigten hatte Vergehen nach § 58 LFGB durch Abänderung des Mindesthaltbarkeitsdatums auf Eiern zum Gegenstand. Es wurde gegen Zahlung einer Geldauflage gemäß § 153a Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, weil der Beschuldigte „nur“ Befehlsempfänger war, den Vorwurf eingeräumt und zur Aufklärung des zugrunde liegenden Sachverhalts beigetragen hat.

Die übrigen Verfahren sind noch nicht abgeschlossen oder bei Gericht anhängig.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

18. Abgeordneter **Prof. (Univ. Li-ma) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie schätzt sie die Chancen für die Aufnahme der sogenannten Wasserschöpfräder bei Möhrendorf in Mittelfranken in die UNESCO-Welterbeliste ein (bitte unter Nennung der dezidierten Gründe, die für eine Aufnahme oder eine Ablehnung sprechen) und was können die Staatsregierung oder andere tun, damit eine Aufnahme erfolgt?

### Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Aufnahme einer neuen Stätte in die Welterbeliste setzt ein langes Verfahren voraus. Dabei hat die Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat der Welterbe-Konvention zunächst eine Vorschlagsliste („Tentativliste“) bei der UNESCO einzureichen. Auf dieser Liste sind die für eine Antragstellung vorgesehenen Stätten eines Zeitraums von fünf bis zehn Jahren verzeichnet. Anträge an die UNESCO können nur vom Vertragsstaat selbst eingereicht werden. Die aktuelle deutsche Vorschlagsliste ist durch Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 12. Juni 2014 fortgeschrieben worden und bis zu einer Entscheidung über eine weitere Fortschreibung geschlossen.

Das Vorhaben „Wasserschöpfräder“ könnte daher erst bei der Erstellung der nächsten deutschen Tentativliste von bayerischer Seite vorgeschlagen werden. Annähernd belastbare Aussagen dazu, wann die Vorbereitungen für diese (nächste) Tentativliste beginnen werden, sind derzeit nicht möglich. Da die Abarbeitung dieser Liste mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird, ist eine Entscheidung über eine mögliche weitere Fortschreibung der Vorschlagsliste erst in einigen Jahren (voraussichtlich nicht vor 2023 bis 2025) zu erwarten. Ein genaues Datum steht derzeit nicht fest. Die Modalitäten für ein dann ggf. anschließendes Verfahren zu einer erneuten Fortschreibung der deutschen Tentativliste bleiben abzuwarten.

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) hatte im Vorfeld der Fortschreibung der deutschen Tentativliste ein offenes Interessensbekundungsverfahren durchgeführt. Das Vorhaben „Wasserschöpfräder“ wurde damals nicht vorgeschlagen. In der Folge wurden die eingereichten Vorschläge durch eine Expertenkommission geprüft und dem Landtag und dem Ministerrat vorgelegt und im Anschluss an die KMK gemeldet. Mangels Antrags konnte das Vorhaben „Wasserschöpfräder“ in diesem Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden. Ob das Vorhaben „Wasserschöpfräder“ bei einer Fortschreibung der deutschen Liste aufgenommen werden kann, bleibt einem dann voraussichtlich durchzuführenden Evaluationsverfahren vorbehalten.

Nach einer kursorischen fachlichen Einschätzung des Landesamts für Denkmalpflege werden einem Antrag „Wasserschöpfräder bei Möhrendorf in Mittelfranken“ jedoch nur sehr geringe Erfolgsaussichten zugesprochen: Aus Deutschland befindet sich bereits folgender Eintrag auf der Welterbeliste: „Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft“. Zudem steht der Antrag „Wasserbau und Wasserkraft, Trinkwasser und Brunnenkunst in Augsburg“ auf der aktuellen Tentativliste (geplante Antragseinreichung: 2018). Das Thema Wasserkraft ist damit für den deutschen Raum bereits erschöpfend auf der Welterbeliste repräsentiert. Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass die UNESCO einen weiteren Antrag aus Deutschland zu diesem Thema in die Welterbeliste aufnehmen würde.

Ungeachtet dieser ersten Einschätzung hat das StMBW den Vorschlag intern vermerkt und wird gerne unaufgefordert informieren, sobald konkrete Angaben zu einer Fortschreibung der deutschen Tentativliste möglich sind.

19. Abgeordneter  
**Günther Felbinger**  
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, was unternimmt sie vor dem Hintergrund unverhältnismäßig langer Korrekturzeiten an der Universität Würzburg hinsichtlich der Staatsexamina (in den Prüfungsteilgebieten der Erziehungswissenschaften), um den Prozess der Korrektur zu beschleunigen, sodass Studierende rechtzeitig – mit Blick auf weitere Prüfungen – über die Ergebnisse ihrer Prüfung unterrichtet werden, welche Universitäten haben eine mögliche Fristverlängerung hinsichtlich der Korrekturzeiten in den Prüfungsteilgebieten der Erziehungswissenschaften in den vergangenen zwei Semestern in Anspruch genommen (bitte nach Universitäten und entsprechender Fristen bzw. Fristverlängerungen aufschlüsseln) und gibt es Stichtage, bis zu denen die Korrekturen der Staatsexamina definitiv vorliegen müssen (bitte unter Nennung des entsprechenden Stichtages für den jeweiligen Prüfungstermin)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Die Organisation der Korrektur der jeweils ca. 25.000 schriftlichen Einzelprüfungen zu den beiden Prüfungsterminen pro Jahr wird folgendermaßen vorgenommen:

Jede schriftliche Prüfungsarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen wird gesondert von zwei prüfungsberechtigten Personen (v.a. Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter) möglichst unterschiedlicher Hochschulstandorte bewertet. Den prüfungsberechtigten Personen wird aufgrund der Anzahl und des Umfangs der zugeteilten schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie der anderen Verpflichtungen in Forschung und Lehre jeweils eine Korrekturfrist von vier Wochen gewährt und mit Übersendung der Prüfungsarbeiten mitgeteilt.

Aufgrund der mehrfach zu veranschlagenden Postlaufzeiten, der Korrekturfristen für den ersten und zweiten Prüfer und eines gegebenenfalls notwendigen Stichentscheids muss bis zum Vorliegen der bewerteten Prüfungsarbeit am Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) mit einem Zeitraum von zwei bis drei Monaten gerechnet werden. Allerdings können bei der Korrektur aus verschiedenen Gründen Verzögerungen auftreten, beispielsweise bei:

- Erkrankung von Korrektoren,
- Fristverlängerung in geringem zeitlichen Umfang aufgrund hoher Belastung einzelner Korrektoren,
- notwendiger Umverteilung von Prüfungen an andere prüfungsberechtigte Personen (z.B. aufgrund des Stellenwechsels einer prüfungsberechtigten Person).

Vonseiten des Prüfungsamts im StMBW werden erhebliche Anstrengungen unternommen, um eine zeitnahe Korrektur zu gewährleisten und damit sicherzustellen, dass sowohl die korrigierten Prüfungsarbeiten bei der am jeweiligen Hochschulstandort durchgeführten Einsichtnahme vorliegen, als auch die Mitteilungen über die Einzelleistungen den Prüfungskandidaten frühzeitig zugehen:

- Information der Prüfer im Vorhinein über die bevorstehende Korrektur,
- Verfolgung jedes Schritts der Weiterleitung der Prüfungsarbeiten durch das StMBW,
- Mahnung säumiger Korrekturen bei den entsprechenden prüfungsberechtigten Personen in einem mehrstufigen Verfahren in elektronischer und postalischer Form,
- Einschaltung der Hochschulleitung im Rahmen des Mahnverfahrens in wenigen Einzelfällen.

Damit wird trotz der dargestellten Möglichkeiten einer Verzögerung der Korrektur sichergestellt, dass der unmittelbare Zugang zum Vorbereitungsdienst für die Prüfungsteilnehmer gewährleistet ist und in der Regel die Ablegung einer Wiederholungsprüfung zum nächsten Termin ermöglicht wird.

Eine Statistik über verlängerte Korrekturfristen nach deren Umfang, Hochschulstandort, Prüfungstermin und Fach liegt nicht vor.

Die Prüfungsarbeiten gehen den Korrektoren aufgrund der Länge des Prüfungszeitraums in einem Zeitraum von ca. drei Monaten zu. Sie erhalten eine Korrekturfrist von jeweils vier Wochen ab Zugang der Prüfungsarbeiten. Einen allgemeinen Stichtag für alle Korrekturen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung zu einem Prüfungstermin im Sinne der Anfrage zum Plenum gibt es nicht.

20. Abgeordneter  
**Markus Ganserer**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, weshalb bekommt ein Bürger, der sich an das Stimmkreisbüro des Abgeordneten Georg Eisenreich wendet und um einen Termin zur Bürgersprechstunde bittet, die Antwort von einem Beamten des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, ist es üblich, dass Abgeordnete ihre Bürgeranfragen von Ministerialbeamten bearbeiten lassen und wie oft kommt dies vor?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Auf eine klare Trennung zwischen den Aufgaben als Abgeordneter und als Staatssekretär wird sorgfältig geachtet. Gesprächsanfragen an das Büro des Abgeordneten Georg Eisenreich werden deshalb grundsätzlich von dort aus beantwortet. Eine Ausnahme können Gesprächsanfragen sein, bei denen eine Ressortzuständigkeit des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) besteht und das Gesprächsthema keinen sachlichen Bezug zum Stimmkreis aufweist. Jeder einzelne Fall wird im Hinblick auf die Zuständigkeit sorgfältig geprüft. Die in Rede stehende Gesprächsanfrage betrifft eine Mittelschule in Fürth. Zu der Thematik hatte das StMBW bereits eine Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Ulrike Gote am 2. Dezember 2015 beantwortet (Drs. 17/9318, dort Nr. 18). Es gibt zudem in der Angelegenheit seit mehr als einem Jahr einen Schriftverkehr des betreffenden Bürgers mit dem StMBW. Deshalb erfolgte in diesem Fall die Beantwortung der Gesprächsanfrage durch das Büro des Staatssekretärs.

Ob alle anderen Kabinettsmitglieder vergleichbar verfahren, konnte in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum nach der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden.

21. Abgeordneter  
**Thomas Gehring**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem die Staatsregierung infolge des Bundesverwaltungsgerichtsurteils vom 29. Juli 2015 (Az. 6 C 35.14) neue Regelungen zur Lese-Rechtschreib-Störung zum Schuljahr 2016/2017 erlassen hat und eine Handreichung im Februar 2017 erscheinen soll, frage ich die Staatsregierung, wie sich die gesetzliche Grundlage darstellt, in welchen Punkten die Vorschriften bzw. Richtlinien verändert wurden und wie sich diese Änderungen aus dem Urteil und dem Gesetz ableiten lassen?

## **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

### Zur ersten Teilfrage:

Die gesetzliche Grundlage für die neuen Regelungen zur Lese-Rechtschreib-Störung ist durch Art. 52 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) gegeben und wird durch die §§ 31 bis 36 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) konkretisiert (beides abrufbar z.B. auf der Homepage des Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) unter <https://www.km.bayern.de/ministerium/recht.html>; ergänzend Gesetzentwurf auf Drs. 17/10311 und Beschluss zum Gesetzentwurf auf Drs. 17/11888).

### Zur zweiten Teilfrage:

Das Verfahren gab dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Gelegenheit, in rechtsgrundsätzlicher Weise zu Fragen der Behandlung der Legasthenie im Schulbereich sowie zu Grundlagen, Voraussetzungen, Inhalt und Reichweite von Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Behinderungen Stellung zu nehmen (BVerwG-Urteil vom 29. Juli 2015, Az. 6 C 33.14)

Den Schwierigkeiten eines Prüflings, seine vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung einheitlicher Bedingungen darzustellen, müsse danach durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Das BVerwG hat damit den sog. Nachteilsausgleich definiert. Zugleich hat es ihn vom Notenschutz abgegrenzt.

Der Notenschutz trage dem Umstand Rechnung, dass es Prüflingen subjektiv unmöglich sei, bestimmten Leistungsanforderungen zu genügen. Maßnahmen des Notenschutzes führten zwangsläufig zu einer erheblichen Verbesserung der Erfolgchancen in der Prüfung. Demnach stelle Notenschutz unter dem Aspekt der Chancengleichheit stets eine Bevorzugung derjenigen Prüflinge dar, denen er gewährt wird. Es gibt kein Verbot, den behinderten Schülern bzw. Prüflingen gewährten Notenschutz in den Zeugnissen zu vermerken. Zweck des Vermerks sei nicht, eine Behinderung zu dokumentieren, sondern den Verzicht auf allgemein geltende Leistungsanforderungen transparent zu machen. Die grundlegenden Entscheidungen über die Gewährung von Notenschutz für behinderte Schüler seien aber dem Landesgesetzgeber vorbehalten. Er werde dabei zumindest den begünstigten Personenkreis allgemein umschreiben müssen.

Der Landtag hat entsprechend eine Änderung des BayEUG in Art. 52 beschlossen, die dieser Abgrenzung von Nachteilsausgleich und Notenschutz Rechnung trägt: Schülerinnen und Schüler mit einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten damit, soweit erforderlich, eine Anpassung der Prüfungsbedingungen, die das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen wahrt (Nachteilsausgleich). Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Prüfungen und Abschlussprüfungen kann danach unter den vom BVerwG vorgezeichneten Umständen für den im Gesetz umschriebenen begünstigten Personenkreis abgesehen werden (Notenschutz). Art und Umfang des Notenschutzes sind danach im Zeugnis zu vermerken.

Das StMBW wurde ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Regelungen ergeben sich aus den §§ 31 bis 36 BaySchO, die ihrerseits die Vorgaben des Urteils berücksichtigen, indem sie die Unterscheidung zwischen Nachteilsausgleich und Notenschutz fortführen und insbesondere den Verzicht auf allgemein geltende Leistungsanforderungen im Rahmen des Notenschutzes im Einzelnen näher beschreiben.

Zur dritten Teilfrage:

Ziele der Neuregelung hinsichtlich der Lese-Rechtschreib-Störung in Gesetz und Verordnung waren:

- Gleichbehandlung der Lese-Rechtschreib-Störung und anderer Beeinträchtigungen, die in Art. 52 Abs. 5 BayEUG genannt sind.
- Bei Lese-Rechtschreibstörung sollte Nachteilsausgleich und Notenschutz ermöglicht, somit keine Verschlechterung gegenüber den bisherigen Regelungen bewirkt werden.
- Berücksichtigung der aktuellen fachlichen (insbes. medizinischen) Leitlinie zur Lese- und Rechtschreib-Störung.
- Integration der bisherigen Bekanntmachung zur „Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens“ vom 16. November 1999.

Vor diesem Hintergrund erfolgten die Regelungen der §§ 31 bis 36 BaySchO mit den folgenden Veränderungen gegenüber der bisher geltenden Bekanntmachung:

- Begrifflichkeit:  
Zusammenfassung von „Störung“ (Legasthenie) und „Schwäche“ (LRS) zum Begriff der „Lese-Rechtschreib-Störung“.

Begründung:

In der o.g. fachlichen Leitlinie zur Lese- und Rechtschreib-Störung wird keine diesbezügliche Unterscheidung mehr getroffen.

- Klare Trennung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes  
Art. 52 Abs. 5 BayEUG unterscheidet genau zwischen
  - Nachteilsausgleich:  
Anpassung der Prüfungsbedingungen bei Schülerinnen und Schülern mit einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, unter Wahrung des fachlichen Anforderungsniveaus der Leistungsanforderungen (keine Zeugnisbemerkung).
  - Notenschutz:  
Absehen von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Prüfungen und Abschlussprüfungen (mit Zeugnisbemerkung).

Begründung:

Vorgabe durch das Urteil des BVerwG.

- Verfahren der Attestierung:  
Durch das in § 36 Abs. 2 BaySchO benannte Verfahren können die Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie weiterhin beteiligt werden. Es gibt jedoch keine Fallgruppe mehr, die eine zwingende Beteiligung der Fachärzte vorsieht.

Begründung:

Mit der getroffenen Regelung werden die Interessen der Eltern und der betroffenen Schülerinnen und Schüler optimal abgebildet. Sie können sich je nach Bedarf, Wunsch bzw. der jeweiligen Situation entweder ausschließlich einer schulischen Expertise oder einer außerschulischen zuzüglich einer schulischen Expertise bedienen. Die Entscheidung darüber wird dabei nun den Betroffenen überlassen und nicht wie bisher von staatlicher Seite (bisherige Kultusministerielle Bekanntmachung) festgelegt.

22. Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe wurden Lehrfahrten und Schülerwanderungen (Abiturfahrten, Skikurse, Besinnungstage etc.) bayerischer Schulen in den letzten fünf Jahren von der Staatsregierung gefördert (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk, kreisfreien Städten und Landkreisen)?

### Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Der Freistaat Bayern leistet einen finanziellen Beitrag zu Lehr- und Schülerwanderungen im Sinne der Bekanntmachung des damaligen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ vom 9. Juli 2010 (II.1-5 S 4432-6.61 208) durch Erstattung der Reisekosten für begleitende Lehrkräfte im Rahmen des Reisekostenbudgets. Die Budgets zu den Reisekosten für Lehrfahrten und Schülerwanderungen werden vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) auf die Regierungen verteilt, die ihrerseits die Verteilung auf die einzelnen Schulen bzw. Schulamtsbezirke vornehmen.

Folgende tatsächliche Ausgaben wurden in den einzelnen Regierungsbezirken für die Reisekostenvergütung (für staatliche Lehrkräfte) für die Lehrfahrten und Schülerwanderungen in den Jahren 2012 bis 2016 – aufgeschlüsselt nach den einzelnen Schularten – getätigt. Abweichungen zu den Ansätzen im Haushaltsplan ergeben sich insbesondere durch die haushaltsgesetzliche Sperrung. Es handelt sich hierbei nicht um Unterstützungsleistungen zu den einzelnen Fahrten. Eine Aufteilung der Ausgaben auf Landkreise und kreisfreie Städte war nicht möglich. Hierzu liegen dem StMBW keine Daten vor.

Ausgaben für Lehr- und Schülerwanderungen an staatlichen Grund- und Mittelschulen in Euro					
Kap. 0512 Tit. 527 31					
	2012	2013	2014	2015	2016
<b>Regierung von Oberbayern</b>	501.248,62	532.751,51	551.094,64	573.188,7	595.432,11
<b>Regierung von Niederbayern</b>	168.416,29	159.883,84	158.715,68	182.460,95	182.582,33
<b>Regierung der Oberpfalz</b>	123.972,97	127.353,71	123.991,63	120.455,18	120.932,92
<b>Regierung von Oberfranken</b>	103.068,98	147.683,60	149.591,32	146.355,14	141.769,16
<b>Regierung von Mittelfranken</b>	202.691,25	225.844,65	240.294,77	250.805,99	260.668,71
<b>Regierung von Unterfranken</b>	174.028,31	167.515,47	160.547,15	176.829,85	172.744,62
<b>Regierung von Schwaben</b>	224.960,26	236.318,95	248.430,86	263.985,94	254.079,67
<b>Summe</b>	<b>1.498.386,68</b>	<b>1.597.351,73</b>	<b>1.632.666,05</b>	<b>1.714.081,75</b>	<b>1.728.209,52</b>

Ausgaben für Lehr- und Schülerwanderungen an staatlichen Förderschulen in Euro Kap. 051 Tit. 527 31					
	2012	2013	2014	2015	2016
Regierung von Oberbayern	50.754,06	68.646,91	42.476,95	56.531,91	64.052,69
Regierung von Niederbayern	12.842,64	16.265,25	22.829,26	17.842,81	20.424,81
Regierung der Oberpfalz	12.247,06	11.668,23	11.162,44	11.568,14	17.156,24
Regierung von Oberfranken	1.890,66	1.539,18	1.546,70	2.291,40	958,74
Regierung von Mittelfranken	24.907,22	28.002,49	29.075,16	34.546,28	30.189,05
Regierung von Unterfranken	12.447,25	11.428,49	11.697,10	12.792,47	11.484,18
Regierung von Schwaben	17.054,51	26.405,19	27.983,32	24.426,37	23.238,65
<b>Summe</b>	<b>132.143,40</b>	<b>163.955,74</b>	<b>146.770,93</b>	<b>159.999,38</b>	<b>165.504,36</b>

Ausgaben für Lehr- und Schülerwanderungen an staatlichen Realschulen in Euro Kap. 0518 Tit. 527 31					
	2012	2013	2014	2015	2016
Regierung von Oberbayern	149.957,44	189.639,50	191.087,57	213.437,74	205.466,46
Regierung von Niederbayern	64.729,39	91.239,35	78.219,21	91.594,30	85.043,32
Regierung der Oberpfalz	51.656,36	55.462,50	56.187,12	63.225,75	67.030,84
Regierung von Oberfranken	64.712,90	65.714,04	70.560,49	84.988,86	80.474,63
Regierung von Mittelfranken	73.176,53	75.800,01	101.768,73	87.956,07	94.840,01
Regierung von Unterfranken	75.398,04	74.646,38	97.414,66	101.082,93	86.608,88
Regierung von Schwaben	93.643,95	88.459,90	96.584,97	103.266,71	111.605,02
<b>Summe</b>	<b>573.274,61</b>	<b>640.961,68</b>	<b>691.822,75</b>	<b>745.552,36</b>	<b>731.069,16</b>

Ausgaben für Lehr- und Schülerwanderungen an staatlichen Gymnasien in Euro Kap. 0519 Tit. 527 31					
	2012	2013	2014	2015	2016
Regierung von Oberbayern	62.7151,51	658.284,86	656.677,81	685.128,17	697.596,6
Regierung von Niederbayern	125.384,54	161.282,26	165.722,10	173.045,15	164.443,31
Regierung der Oberpfalz	126.701,44	155.648,11	143.870,70	159.563,30	167.049,32
Regierung von Oberfranken	181.196,55	181.561,92	189.290,46	184.849,79	184.290,91
Regierung von Mittelfranken	264.986,94	259.003,14	283.307,74	273.136,41	248.709,30
Regierung von Unterfranken	185.791,04	201.758,74	212.224,27	209.356,34	207.785,80
Regierung von Schwaben	201.630,70	190.019,78	235.752,91	229.002,39	241.855,77
<b>Summe</b>	<b>1.712.842,72</b>	<b>1.807.558,81</b>	<b>1.886.845,99</b>	<b>1.914.081,55</b>	<b>1.911.731,01</b>

Ausgaben für Lehr- und Schülerwanderungen an staatlichen Berufsschulen einschließlich angegliederter Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen und Fachoberschulen in Euro Kap. 0515 Tit. 527 31					
	2012	2013	2014	2015	2016
Regierung von Oberbayern	27.112,34	28.510,67	26.829,28	26.687,83	27.220,71
Regierung von Niederbayern	28.860,96	27.563,32	27.734,87	24.036,36	26.823,07
Regierung der Oberpfalz	15.286,87	11.779,22	12.173,01	16.239,86	16.139,87
Regierung von Oberfranken	20.695,24	18.943,63	19.127,52	18.121,12	20.013,16
Regierung von Mittelfranken	17.259,57	19.603,46	20.993,48	19.126,69	19.351,4
Regierung von Unterfranken	20.091,07	17.368,71	16.040,49	19.217,03	20.123,81
Regierung von Schwaben	24.035,42	19.894,8	19.591,72	26.348,83	23.876,32
<b>Summe</b>	<b>153.341,47</b>	<b>143.663,81</b>	<b>142.490,37</b>	<b>149.777,72</b>	<b>153.548,34</b>

Ausgaben für Lehr- und Schülerwanderungen an staatlichen Berufsoberschulen und Fachoberschulen in Euro Kap. 0517 Tit. 527 31					
	2012	2013	2014	2015	2016
Regierung von Oberbayern	38.282,45	46.321,74	47.943,13	52.928,60	63.508,62
Regierung von Niederbayern	28.642,66	44.100,24	33.088,59	31.167,45	29.536,84
Regierung der Oberpfalz	14.079,13	18.279,66	19.482,43	20.437,79	23.296,51
Regierung von Oberfranken	5.908,02	11.258,56	14.317,37	10.682,58	12.437,41
Regierung von Mittelfranken	19.383,47	25.406,06	24.279,00	23.053,45	22.335,60
Regierung von Unterfranken	5.848,51	6.037,06	12.108,71	16.964,56	15.492,37
Regierung von Schwaben	26.340,83	27.855,79	38.327,91	37.746,90	36.722,48
<b>Summe</b>	<b>138.485,07</b>	<b>179.259,11</b>	<b>189.547,14</b>	<b>192.981,33</b>	<b>203.329,83</b>

Im Übrigen tragen die für die Durchführung von Schülerfahrten sowie von ähnlichen sonstigen Schulveranstaltungen anfallenden Kosten der Schule die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler (vgl. § 25 der Bayerischen Schulordnung – BaySchO).

Ferner bezuschusst die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit die Fahrtkosten von Schülerfahrten bayerischer staatlicher Schulklassen zu den KZ-Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg sowie dem Deutsch-Deutschen Museum in Mödlareuth gem. Bekanntmachung des StMBW vom 20. April 2015 (Az. LZ-B3033/1/15). Bezüglich der Höhe der Förderung wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen. Die Landeszentrale bezuschusst weiter

- die Fahrten von Schulklassen zum „Lernort Staatsregierung“ (hier besuchen Schulklassen Staatsministerien) sowie
- die Reisekosten für Teilnehmer der Parlamentsseminare (viermal im Jahr; ca. 20 Teilnehmer pro Termin) auf Grundlage des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Diese Zahlen lassen sich jedoch in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum gesetzten Frist nicht zur Verfügung stellen.

Tabelle: Höhe der Förderung:

Fahrtkostenzuschüsse der bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit in Euro					
	2012	2013	2014	2015	2016
<b>KZ-Gedenkstätte Dachau</b>	107.633,51	113.070,00	110.975,80	132.321,33	176.930,60
<b>KZ-Gedenkstätte Flossenbürg</b>	39.279,00	47.763,50	42.169,40	55.714,40	77.580,75
<b>Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth</b>	15.631,00	18.243,00	25.560,00	36.188,00	50.005,60
<b>Gesamt</b>	<b>162.543,51</b>	<b>179.076,50</b>	<b>178.705,20</b>	<b>224.223,73</b>	<b>304.516,95</b>

23. Abgeordneter  
**Peter Meyer**  
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, beabsichtigt sie, auch in Bayern Online-Wahlen an bayerischen Hochschulen zu ermöglichen, welche Grundlagen bzw. Maßnahmen (u.a. rechtlicher, informationstechnischer Art) müssten hierzu geschaffen bzw. ergriffen werden und welche konzeptuellen Vorbereitungen bzw. Ausarbeitungen existieren vonseiten des zuständigen Staatsministeriums hierzu?

#### Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Sowohl die Universitäten wie die Hochschulen für angewandte Wissenschaften erhofften vom E-Voting vor allem einen Anstieg der Wahlbeteiligung der Studierenden, was auch für das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) erstrebenswert ist. Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle hat daher entschieden, dass in der Wahlordnung die Online-Wahl als ein mögliches Wahlverfahren verankert wird. Gedacht ist an eine Einfügung eines Abschnitts II in die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO), in der in einem neuen § 20 eine Grundordnungsermächtigung geschaffen wird. Soll eine Online-Wahl in der Grundordnung verankert werden, muss die Grundordnung die Rechte der Wähler, insbesondere auf eine gleiche, freie und geheime Wahl hinreichend sicherstellen. Beispielsweise sollten Regelungen enthalten sein zum Verfahren bei auftretenden technischen Störungen während der Wahl, zur obligatorischen Nutzung von Virenschutzprogrammen während der Wahl, zur Möglichkeit des Wählers oder der Wählerin abgegebene Stimmen vor endgültiger Erfassung zu überprüfen, zur Überprüfung der unverfälschten Erfassung der über das Wahlsystem abgegebenen Stimmen vom Wahlgerät, zur nachvollziehbaren Zuordnung gültiger Stimmen zu den Wahlvorschlägen, zur Authentifikation des Wählers und zur Stimmabgabe, zur Übertragungsintegrität, zu individueller und universeller Verifizierbarkeit und zur Sicherstellung des Wahlheimnisses.

Die Änderung der Wahlordnung, die im Zusammenhang eines Gesetzgebungsvorhabens zur Deregulierung des Hochschulrechts erfolgt und die auch vielfältige andere Änderungen enthält, soll wenn möglich 2018 in Kraft treten.

Mit der Schaffung der Möglichkeit des E-Voting sollen die Hochschulen in die Lage versetzt werden, sich auf rechtlich sicherer Grundlage mit diesem Komplex fundiert zu beschäftigen und unter Umständen auch in Experimentierprojekten Erfahrungen zu sammeln. Dies ist geboten, weil eine sichere Wahl nicht leicht durchführbar ist. Die Hochschulen verfügen zwar über hohe technische Kompetenz, diese bezieht sich aber nicht notwendig auf die technische Expertise, die für ein sicheres E-Voting notwendig ist. Dass E-Voting nicht unkompliziert ist, zeigt sich z.B. in den USA, in denen online-Wahlen nach den Präsidentenwahlen 2004 auf unbestimmte Zeit eingestellt wurden. Erste Praxiserfahrung sammelt derzeit die Schweiz. Die Universität Zürich, die den Studierendenrat online wählen lässt, kann sich daher der E-Voting Plattform des Kantons Zürich bedienen. Ungeklärt ist z.B., wie der Grundsatz der geheimen Wahl (entsprechende Probleme gibt es allerdings bei der Briefwahl) und der zuverlässige Schutz vor Manipulationen durch Hacker oder vor Denial of Service – DoS – Angriffen, die eine Wahl de facto verhindern können und auf die die IT-Systeme der Hochschulen unter Umständen nicht hinreichend ausgelegt sind, gewährleistet werden kann.

Die Delegation der technischen Durchführung der Wahl auf private Anbieter ist aus Sicht des StMBW möglich, es sollte aber vor einer solchen Delegation eingehend geprüft werden, ob die Online-Wahl von den Hochschulen nicht auch selbst durchgeführt werden kann. Nur aufgrund eigener Erfahrungen und gegebenenfalls der Erprobung eigener technischer Konzepte erscheint eine fundierte Prüfung der Produkte privater Anbieter möglich.

24. Abgeordnete  
**Kathi  
Petersen**  
(SPD)

Vor dem Hintergrund der im Schuljahr 2011/2012 im Rahmen eines Schulversuchs eingeführten Vorklassen an staatlichen Fachoberschulen in Bayern, mit denen Schülerinnen und Schüler mit einem mittleren Schulabschluss auf die 11. Klasse vorbereitet werden sollen, frage ich die Staatsregierung, welche der staatlichen Fachoberschulen im Regierungsbezirk Unterfranken, die solche Vorklassen anbieten können, beim Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Bedarf nach mehr als einer Vorklasse angemeldet haben, wie viele Schülerinnen und Schüler seit dem Schuljahr 2011/2012 eine Vorklasse besuchen wollten, aber nicht aufgenommen wurden und wann es den Schulen mit zusätzlichem Bedarf ermöglicht werden wird, eine zweite Vorklasse einzurichten?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Zu Beginn des Schuljahres 2016/2017 wurde der Schulversuch Vorklasse Fachoberschule ausgeweitet, sodass alle staatlichen Fachoberschulen (FOS) eine Vorklasse FOS anbieten konnten, soweit die erforderlichen Räume zur Verfügung gestellt werden konnten. Im Schuljahr 2016/2017 (Stichtag 19. September 2016) wurden 61 FOS Vorklassen mit 1.367 Schülerinnen und Schülern eingerichtet. Dies entspricht einer durchschnittlichen Klassengröße von 22,4 Schülerinnen und Schülern. Die Zahlen der Schülerinnen und Schüler, die nicht in eine FOS Vorklasse aufgenommen wurden, werden am Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst nicht erhoben. Die Vorklasse der FOS wird im Schulversuch einzügig geführt. Dies wurde den Schulen mit Kultusministeriellem Schreiben VI.6 - BS 9400-6-7.74 082 vom 6. Juli 2016 mitgeteilt. Daher liegen keine Bedarfsmeldungen von Schulen nach einer zweiten FOS Vorklasse vor. Nach Abschluss des Schulversuchs wird abhängig vom Bedarf eine Ausweitung im Einzelfall geprüft werden.

25. Abgeordnete  
**Helga  
Schmitt-  
Bussinger**  
(SPD)
- Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Mitteln aus dem Entschädigungsfonds für die Sanierung des Neuen Schlosses Pappenheim frage ich die Staatsregierung, wieviel Geld aus dem Entschädigungsfonds bisher an die Maßnahmeträger ausbezahlt wurde, ob es zutrifft, dass es Rückforderungen für bereits ausgezahlte Mittel gibt und ob es zutrifft, dass einer beantragten Verlängerung der Förderung nicht zugestimmt wurde?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Bisher wurde ein Betrag in Höhe von insgesamt 677.600 Euro ausgezahlt. Rückforderungen für bereits ausgezahlte Mittel gibt es bislang nicht (diese wären erst als Konsequenzen aus der Verwendungsnachweis-Prüfung denkbar, die derzeit gerade vom Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen sowie vom Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt wird). Das Landesamt für Denkmalpflege hat einen Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums abgelehnt, der Bewilligungszeitraum ist am 31. Dezember 2016 abgelaufen.

26. Abgeordneter  
**Reinhold  
Strobl**  
(SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass CSU-Fraktionschef Thomas Kreuzer am 12. Juli 2016 im „Donaukurier“ folgendermaßen zitiert wird: „Ein reines G9 'schließe ich vollkommen aus“, ab September 2017 ein Testlauf als Kann-Regelung für alle Schulen freigegeben werden soll und die neunjährige Variante auch dann angeboten werden soll, wenn keine G8-Pflichtklasse mehr zustande kommt, frage ich die Staatsregierung, welche Gymnasien in Bayern (gegliedert nach Regierungsbezirken) die neunjährige Variante gleichberechtigt zu der achtjährigen Gymnasialzeit anbieten werden und wie sich die entsprechenden Unterrichtskonzepte, Lehrplananpassungen und Förderkonzepte gestalten werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Ende Juli 2016 hat sich das Kabinett auf seiner Klausurtagung in St. Quirin mit der Weiterentwicklung des Gymnasiums befasst. Dabei wurde zunächst eine Dialogphase beschlossen, in die Vertreter der Schulfamilie, der Verbände und der Bildungspolitik einbezogen werden. Ziel dieser derzeit noch andauernden Gespräche ist es, auf der Basis der Erfahrungen aus der Pilotphase der Mittelstufe Plus ein langfristig tragfähiges Modell für die Zukunft des bayerischen Gymnasiums zu entwickeln, das den geänderten Erfordernissen wie der zunehmend heterogenen Schülerschaft und unterschiedlichen Schulstandorten Rechnung trägt.

Nach Abschluss der Dialogphase werden Regierungsfraktion bzw. Staatsregierung in absehbarer Zeit grundlegende Beschlüsse zum künftigen Lernzeitangebot am bayerischen Gymnasium fassen. Maßgabe auch bei allen ggf. folgenden Umsetzungsschritten ist es, alle Betroffenen – darunter Schulleitungen, Lehrer, Eltern und Schüler – mit auf den Weg zu nehmen und ihnen dabei genü-

gend Zeit einzuräumen, mögliche Änderungen in den Blick zu nehmen – niemand soll „überrumpelt“ werden. Wie im Nachgang zur genannten Ministerratsbehandlung seitens des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in der Dialogphase kommuniziert, sehen die zeitlichen Überlegungen zur Weiterentwicklung des Gymnasiums daher – entsprechende Beschlüsse vorausgesetzt – einen möglichen „Startschuss“ für ein neues Lernzeitangebot am bayerischen Gymnasium zum Schuljahr 2018/2019 vor.

Eine abschließende Antwort auf die in der Anfrage zum Plenum erhobene Fragestellung ist somit vor dem Hintergrund der eben skizzierten zeitlichen Abläufe und Verfahrensschritte nicht möglich.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

27. Abgeordneter  
**Hubert  
Aiwanger**  
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem sich die Fälle häufen, dass sich die mit dem DSL-Ausbau beauftragte Firma amplus AG nicht an die vertraglichen Vereinbarungen mit den Gemeinden bezüglich Übertragungsleistung und Fertigstellung hält (beispielsweise Rottenburg an der Laaber, Ortsteil Inkofen), frage ich die Staatsregierung, bei wie vielen der Verträge (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent der Zusagen der Fertigstellung durch der amplus AG für das Jahr 2016) zwischen Kommunen und der amplus AG es nennenswerte Vertragsverletzungen gab, welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um diesen Missstand der Vertrags-Nichterfüllung abzustellen und hält sie die weitere Beteiligung der Firma amplus AG an den Ausschreibungen trotz des vielen Ärgers für gerechtfertigt?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Die Auswahlverfahren nach der bayerischen Breitbandrichtlinie führen die Kommunen in eigener Verantwortung durch. Weder hat das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) einen Einfluss auf die Auswahl einzelner Telekommunikationsunternehmen durch bayerische Kommunen noch hat es einen direkten vertraglichen Durchgriff auf die Netzbetreiber.

Soweit Kommunen das StMFLH jedoch auf Probleme aus dem Vertragsverhältnis (zeitlicher Verzug, Abweichen des Ausbaus vom Zugesagten) bei einzelnen Netzbetreibern hinweisen, bietet das StMFLH an, auf den Netzbetreiber zuzugehen, um bei diesem auf den zugesagten Ausbau hinzuwirken.

Daten zu Verzögerungen bzw. Abweichungen im Ausbau hinsichtlich der zwischen den Kommunen und den Telekommunikationsunternehmen jeweils individuell vereinbarten Verträge werden nicht erhoben.

28. Abgeordneter  
**Günther  
Knoblauch**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche bestehenden Servicezentren der Finanzämter in Bayern sollen in den nächsten drei Jahren geschlossen werden, wie verhält es sich mit dem Servicezentrum im Finanzamt Burghausen und wieso werden diese Servicestellen geschlossen?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Es wird keines der bestehenden Servicezentren geschlossen.

29. Abgeordneter  
**Andreas  
Lotte**  
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wurden im Zusammenhang mit der Erstellung der Sozialcharta der GBW externe Dienstleister oder sonstige Institution beauftragt, wer waren diese und welche konkreten Aufgaben haben sie übernommen?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Die dem Verkauf zugrunde gelegte Sozialcharta, die über die damaligen sozialen Leitlinien der GBW deutlich hinausgeht, wurde von der BayernLB in Zusammenarbeit mit ihren Beratern unter Berücksichtigung insbesondere der beihilferechtlichen Vorgaben erstellt. Eingebunden wurden dabei von der BayernLB für rechtliche (Immobilienrecht, Mietrecht, EU-Beihilferecht) und wirtschaftliche (Vergleich mit anderen Wohnimmobilientransaktionen, Marktüblichkeit) Fragestellungen die Kanzlei Hengeler Mueller, das Investmenthaus Lazard sowie die Kanzlei Freshfields.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

30. Abgeordnete  
**Ulrike Gote**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie nicht bereit zu sein scheint, die politische Verantwortung für die Verleihung des Exportpreises Bayern an den Unternehmer Oskar Tropitzsch, der in Bayern den wahrscheinlich größten Umweltskandal des letzten Jahrhunderts zu verantworten hatte, zu übernehmen und stattdessen auf die Auswahl von Preisträgern und Preisträgerinnen durch „eine externe Jury aus Wirtschaftsexperten“ verweist („Bayerische Staatszeitung“ vom 27. Dezember 2016: „Aigner: 'Das war mir nicht bekannt'“), frage ich die Staatsregierung, wie sie sicherstellt, dass staatliche Preise nur an geeignete und integre Persönlichkeiten verliehen werden, ob von den Jurymitgliedern des Exportpreises Bayern und des Bayerischen Energiepreises erwartet wird, dass ausschließlich sie selbstständig aufwändige Hintergrundrecherchen zu den für einen Preis vorgeschlagenen Unternehmen und Personen durchführen und ob die Staatsregierung die politische Verantwortung für von ihr ausgereichten Preise übernimmt, auch wenn die Vergaben von Unternehmen des Freistaates Bayern (z.B. Bayern International, Bayern Innovativ) vorbereitet werden?

### Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die Jury zum Exportpreis Bayern bzw. zum Bayerischen Energiepreis beurteilt die Bewerbungen in erster Linie nach den ausgeschriebenen Kriterien. Beim Bayerischen Energiepreis sind für die Preisvergabe in erster Linie die (technische) Neuheit und die Innovationshöhe des Produktes bzw. der Dienstleistung maßgebend. Beim Exportpreis Bayern sind dies die besonderen unternehmerischen Leistungen im internationalen Geschäft. Dabei spielen vor allem die Exportstrategie sowie außergewöhnliche Ideen und Exportinitiativen eine wesentliche Rolle.

Die Preisträger des Exportpreises Bayern werden von einer unabhängigen Jury ausgewählt, die aus Vertretern der Wirtschaftspresse, der Kammerorganisationen und Unternehmern aus den Bereichen Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistung besteht. Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) ist in der Jury nicht vertreten. Die Jury zum Bayerischen Energiepreis besteht aus unabhängigen Fachleuten aus dem Bereich der Wissenschaft sowie einem Vertreter des StMWi, der aber weder Stimme noch ein Weisungsrecht hat.

Unterstützt wird die Jury zum Exportpreis Bayern auf Arbeitsebene von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kammern, von Bayern International wie auch aus dem StMWi. Die Arbeitsebene prüft die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der auszuzeichnenden Unternehmen. Ob und inwieweit die persönlichen Verhältnisse des bzw. der Geschäftsführer außerhalb des Unternehmens in die Prüfung (ebenso wie beim Energiepreis Bayern) mit einbezogen werden, wird das StMWi prüfen.

Weder der unterstützenden Arbeitsebene noch der Jury war die Vorgeschichte von Herrn Oskar Tropitzsch als Vorstandsvorsitzender (1975 bis 1985) des Mitte der 1980er Jahre untergegangenen Vorgängerunternehmens „Chemische Fabrik Marktrechwitz“ bekannt, so dass diese Vorgänge auch nicht in die Entscheidungsfindung eingeflossen sind.

31. Abgeordnete  
**Natascha  
Kohnen**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Möglichkeiten sieht sie, über Förderbanken Liquiditätshilfen und vergünstigte Überbrückungskredite für kleine Verlage in Bayern bereitzustellen, denen durch die Forderungen der Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT) nach Rückzahlung der Ausschüttung des Verlagsanteils 2012 bis 2015 erhebliche finanzielle Engpässe oder sogar finanzielle Überschuldung drohen, gibt es bereits konkrete Planungen und zu welchen Ergebnissen haben Gespräche mit der Verlagsbranche geführt?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

Grundsätzlich stehen kleinen Verlagen – genau wie anderen gewerblichen Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen in Bayern – die Unterstützungsmöglichkeiten der LfA Förderbank Bayern (LfA) offen. Anzumerken ist, dass aus medienrechtlichen Gründen (Pressefreiheit gemäß Art. 5 des Grundgesetzes) politisch meinungsbildende Medienunternehmen (insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Radiosendungen, Internetseiten etc. mit politischen Inhalten) von der staatlichen Förderung und damit auch von bestimmten LfA-Programmen (z.B. Mittelstandskreditprogramm) ausgeschlossen sind

Zu den grundsätzlichen Unterstützungsmöglichkeiten: Seit Anfang 1996 besteht eine bei der LfA eingerichtete Anlaufstelle für Unternehmen in Schwierigkeiten (Task Force), die sich speziell um die Belange kleinerer mittelständischer Unternehmen kümmert. Hier werden die Problemursachen analysiert und Lösungsansätze aufgezeigt. Dabei geht es vor allem darum, sich vor Ort ein konkretes Bild von der Situation des Unternehmens zu machen, die Beiträge der verschiedenen Beteiligten (Unternehmen, Gesellschafter, Hausbanken, sonst. Gläubiger) abzustimmen und schließlich auch die Möglichkeiten des Einsatzes öffentlicher Finanzierungshilfen zu prüfen. Die Task Force setzt sich aus einem hochqualifizierten Beraterteam zusammen und steht in engem Kontakt zum Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi).

Sowohl mit dem sog. Akutkredit als auch mit Bürgschaften oder auch dem erst kürzlich neu geschaffenen Bundesprogramm „Förderung unternehmerischen Know-hows“ kann die LfA Unternehmen, welche in Liquiditäts- und Rentabilitätsschwierigkeiten geraten sind, unterstützen. Hierbei ist aber in jedem Fall die Hausbank einzubinden, da diese das Unternehmen berät, für die Gesamtfinanzierung zuständig bleibt und die finanziellen Hilfen bei der LfA oder sonstigen Stellen beantragen muss.

Nicht zuletzt ist sich auch der Verwaltungsrat der Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT) der Problemlage insbesondere für die kleineren Verlage bewusst und hat deshalb u.a. beschlossen, dass der Vorstand der VG WORT gegenüber Verlagen Zahlungsaufschub gewähren kann, sofern der betreffende Verlag glaubhaft macht, zur kurzfristigen Rückzahlung außer Stande zu sein oder dadurch in die Gefahr der Insolvenz zu geraten (siehe Pressemitteilung VG WORT vom 11. Oktober 2016).

Das für die Verlagsbranche zuständige Fachreferat für Kultur- und Kreativwirtschaft, Design im StMWi befindet sich bezüglich der Problematik in ständigem Austausch mit der bayerischen Verlagsbranche.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

32. Abgeordnete **Christine Kamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Bezugnehmend auf die Ankündigung des Betreibers des Atomkraftwerks (AKW) Gundremmingen vom 6. Januar 2017, wonach in der darauffolgenden Woche der Block C des AKW wegen einer „geringfügigen Undichtigkeit an einem Ventilgehäuse im Sicherheitsbehälter“ vom Netz genommen werden sollte, frage ich die Staatsregierung, warum der Reaktor entgegen der Ankündigung vorzeitig vom Netz genommen wurde, warum in der Nacht der Reaktor in einer ungewöhnlichen Schnelligkeit seine Leistung reduziert hat (um mehr als 85 Prozent, ca. 900 MW, innerhalb einer Stunde) und ob das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die Ansicht des Betreibers teilt, dass es sich bei der Undichtigkeit trotz der überraschenden vorzeitigen und abrupten Leistungsreduzierung um kein meldepflichtiges Ereignis handelt?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Am 6. Januar 2017 teilte der Betreiber des Kernkraftwerks Gundremmingen der Öffentlichkeit mit, dass zur Behebung einer geringfügigen Undichtigkeit eines Ventilgehäuses der Block C abfahren würde. Nach Auskunft des Betreibers wurden am Abend des 7. Januar 2017 vom Erwartungsbereich abweichende Messwerte der Betriebsüberwachung am Antriebsmotor einer der acht betrieblichen Kühlmittelumwälzpumpen registriert. Zur Ursachenklärung, zur Bestimmung gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen und aus Gründen des Strahlenschutzes entschloss man sich, die Leistung bereits früher als ursprünglich geplant abzusenken, um den Motor der betroffenen Kühlmittelumwälzpumpe zu inspizieren. Die zügige Leistungsabsenkung war Voraussetzung für eine zeitnahe Untersuchung des Motors unter günstigeren Bedingungen und stand in keinem Zusammenhang mit dem Anlass des Abfahrens. Der Motor der Kühlmittelumwälzpumpe wurde während des ohnehin erforderlichen Kurzstillstands getauscht. Die beiden Befunde standen in keinem Zusammenhang zueinander, beide Komponenten wurden erfolgreich instandgesetzt.

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) als Aufsichtsbehörde und ihr atomrechtlicher Sachverständiger waren informiert. Die Arbeiten zur Beseitigung der Undichtigkeit des Ventilgehäuses wurden – da atomrechtlich relevant – durch den Sachverständigen des StMUV begleitet. Die Kühlmittelumwälzpumpen gehören zu den betrieblichen, nicht sicherheitstechnisch wichtigen Systemen des Kernkraftwerks.

Eine Meldepflicht nach der atomrechtlichen Meldeverordnung (AtSMV) bestand nicht.

33. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann wurde die Stellungnahme zur Prüfung der Umweltverträglichkeit zum grenzüberschreitenden UVP-Verfahren (UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung) Neubau des Kernkraftwerks Paks II vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz veröffentlicht, aus welchen Gründen wurde keine Rechtsmittelbelehrung veröffentlicht und welche rechtlichen Möglichkeiten haben bayerische Bürgerinnen und Bürger, um gegen diese Stellungnahme Einspruch bzw. Beschwerde zu erheben?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Die ungarische Stellungnahme zur Prüfung der Umweltverträglichkeit zum grenzüberschreitenden UVP-Verfahren Neubau Paks II wurde vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz am 13. Januar 2017 veröffentlicht.

Da es sich um ein ungarisches Verfahren und damit keinen deutschen Verwaltungsakt handelt, kann die Staatsregierung aus diesem Grund keine Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Das UVP-Verfahren ist integrierter Bestandteil des Genehmigungsverfahrens für das geplante neue Kernkraftwerk Paks II. Daher ist die abschließende Stellungnahme zur Prüfung der Umweltverträglichkeit von den bayerischen Bürgerinnen und Bürgern nicht separat anfechtbar. Die UVP-Stellungnahme kann nur im Rahmen einer Anfechtung der abschließenden Genehmigung für das Kernkraftwerk Paks II, die noch nicht vorliegt, überprüft werden.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

34. Abgeordneter **Dr. Leopold Herz** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, ab wann werden die Fördermittel für den Wegebau und die Nachpflanzung erhöht, um den entstandenen Förderstau durch die hervorragende Annahme des Förderprogramms abzubauen, kann dieser Förderstau bewirken, dass der aufgrund des Klimas notwendige Umbau des Bayerischen Waldes verlangsamt wird und warum wurden die Fördermittel aufgrund des Sturmes Niklas nicht aufgestockt?

**Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Die Unterstützung der Waldbesitzer bei der Bewältigung der Schäden nach Sturm Niklas und durch Borkenkäfer hat für das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oberste Priorität. Auch im Förderjahr 2017 werden wiederum alle Waldbesitzer, die Waldumbaumaßnahmen, Maßnahmen zur Schadensbewältigung und notwendige Wegebaumaßnahmen durchführen, finanziell und durch die Beratung der Forstverwaltung unterstützt. Die Haushaltsansätze für 2017 und 2018 wurden aufgrund der notwendigen Schadensbewältigung nach Sturm Niklas und Borkenkäferbefall um jeweils 3 Mio. Euro gegenüber 2016 erhöht. Damit stehen in 2017 für die Aufgaben im Bereich Privat- und Körperschaftswald, insbesondere für die Förderung des Forstwegebbaus und der waldbaulichen Maßnahmen, rund 23 Mio. Euro zur Verfügung.

Im Rahmen einer Abfrage bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird derzeit erhoben, welche Maßnahmen über die Schwerpunktsetzung hinaus in 2017 dringlich sind. Auf dieser Grundlage und je nach Witterungsverlauf und Entwicklung der Borkenkäferpopulation wird im Förderjahr 2017 fortlaufend geprüft, wie und ggf. in welchem Umfang Anpassungen der derzeitigen Schwerpunktsetzung bei der Förderung notwendig sind.

Die Förderung des forstlichen Wegebbaus ist nach wie vor eine wichtige Säule, um die Voraussetzungen für eine nachhaltige Waldpflege und Holznutzung zu schaffen. Da angestrebte Wegebaumaßnahmen einen längeren Vorlauf durch Beratung und Gespräche mit den betroffenen Waldbesitzern haben, ist eine bayernweite Wegebauförderung entsprechend dem Vorjahr in der Größenordnung von 3 Mio. Euro vorgesehen.

35. Abgeordneter **Nikolaus Kraus** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, was plant sie, wenn am 10. Februar 2017 die Frist von zwölf Wochen endet, in der Freilandeier trotz Aufstallungspflicht noch als Freilandeier verkauft werden dürfen, wie viele bayerische Betriebe sind davon betroffen und wird ein Förderprogramm zur Unterstützung der betroffenen Betriebe installiert?

**Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Die Kennzeichnung von Eiern ist durch EU-Recht abschließend geregelt. Die Verordnung (EG) Nr. 589/2008 sieht bei der konventionellen Freilandhaltung von Legehennen vor, dass im Falle anderer Beschränkungen, einschließlich veterinärrechtlicher Beschränkungen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, Eier für die Dauer der Beschränkung, in keinem Fall aber länger als zwölf Wochen, weiterhin als „Eier aus Freilandhaltung“ vermarktet werden dürfen. Mit der 12-Wochen-Regelung wird dem Verbraucherschutz und der Wettbewerbsgleichheit gleichermaßen Rechnung getragen.

Eine Verlängerung der zwölf Wochen sieht das EU-Recht nicht vor, es besteht auch kein Ermessen für die Mitgliedstaaten. Mehrere Mitgliedstaaten, insbesondere die Niederlande, sowie die Dachverbände der europäischen Eierzeuger setzen sich derzeit bei der EU-Kommission für eine kurzfristige Verlängerung der 12-Wochen-Regelung ein. Vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und den Ländern wird diese Forderung mitgetragen, die KOM (= Europäische Kommission) hat bisher jedoch noch kein Entgegenkommen signalisiert. Eine grundsätzliche Änderung des EU-Rechts ist kurzfristig nicht möglich.

Eine Lösung wäre die Aufhebung der Stallpflicht. Aufgrund der aktuellen Seuchenlage ist kurzfristig damit nicht zu rechnen.

Mit Ablauf der zwölf Wochen dürfen die Eier aus konventioneller Freilandhaltung nicht mehr als Freilandeier vermarktet werden, sondern müssen als „Eier aus Bodenhaltung“ gekennzeichnet werden. Bodenhaltungseier werden im Gegensatz zu Freilandeiern mit einem Preisabschlag vermarktet.

In Bayern werden in 307 Betrieben rund 850 000 Legehennen in Freilandhaltungen gehalten, dies sind 14 Prozent aller Legehennen.

Ein möglicher Kompromiss, dass Eier aus Freilandhaltung mit Wintergarten auch nach Ablauf der 12-Wochen-Regelung weiter als Freilandeier vermarktet werden dürfen, wenn der Zugang zu einem Wintergarten und zusätzliches Beschäftigungsmaterial angeboten werden, wird von der Staatsregierung unterstützt.

Ein Förderprogramm müsste von der KOM genehmigt werden. Zudem wäre die Höhe der Ausgleichszahlung schwer zu ermitteln. Informationen zu den erzeugten und vermarkteten Eiern der einzelnen Halter liegen der Verwaltung nicht vor.

Betriebe mit Freilandhaltung sind in besonderer Weise dem Risiko von Tierseuchenereignissen ausgesetzt. Eine entsprechende private Risikoabsicherung ist über Versicherungen möglich.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

36. Abgeordnete  
**Verena Osgyan**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Vertreterinnen und Vertreter gehören der von der Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Emilia Müller, eingesetzten Arbeitsgruppe zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder an, wie oft tagt die Arbeitsgruppe und welche Zwischenergebnisse brachte sie bislang hervor?

**Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Der Arbeitsgruppe gehören bisher Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Ressorts (Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, für Gesundheit und Pflege und der Justiz) sowie des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages an. Ab Februar 2017 werden zusätzlich Vertreterinnen und Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege Bayern eingebunden werden. Die Arbeitsgruppe hat sich im Juni 2016 konstituiert. Danach haben zwei vorbereitende Sitzungen von Ressortvertretern und den kommunalen Spitzenverbänden stattgefunden. Eine weitere vorbereitende Sitzung mit den kommunalen Spitzenverbänden ist für Januar, zwei weitere Sitzungen mit allen thematisch betroffenen Arbeitsgruppenmitgliedern unter Einbeziehung der Freien Wohlfahrtspflege Bayern sind für Februar und März 2017 terminiert. Weitere Termine werden nach Bedarf vereinbart werden. Ergebnisse können erst nach Abschluss der Beratungen der Arbeitsgruppe vorgelegt werden.

37. Abgeordnete  
**Doris Rauscher**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, für wie viele Kinder in Bayern wurde in den vergangenen beiden Jahren ein Unterhaltsvorschuss gezahlt, wie hoch waren jeweils die Gesamtkosten für diese staatliche Leistung und mit welchen jährlichen Kosten für den Freistaat Bayern rechnet die Staatsregierung, sollte der Unterhaltsvorschuss – wie von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Manuela Schwesig, vorgeschlagen – künftig bis zum achtzehnten Lebensjahr und ohne zeitliche Begrenzung ausgezahlt werden?

**Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Im Jahr 2014 wurde für 42.232 und im Jahr 2015 für 41.449 Kinder in Bayern Unterhaltsvorschuss gezahlt. Die Gesamtausgaben von Bund und Freistaat Bayern für die Leistung betragen in Bayern 2014 rund 79,2 Mio. Euro und 2015 rund 80 Mio. Euro. Zahlen für das Jahr 2016 werden erst erhoben und liegen noch nicht vor.

Die nunmehr erfolgte Einigung von Bund und Ländern über die Ausweitung des Unterhaltsvorschusses legt für die Reform der Leistung folgende Eckpunkte zugrunde: Die derzeitige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten wird aufgehoben und die Höchstaltersgrenze von derzeit zwölf Jahren

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) heraufgesetzt. Für Kinder im Alter von zwölf Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird der Anspruch wirksam, wenn das Kind nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen ist oder wenn der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto erzielt.

Der Bund geht von Gesamtkosten dieser Ausweitung in Höhe von rund 350 Mio. Euro (brutto) aus. Für Bayern betragen danach die von Bund und Freistaat Bayern zu tragenden Gesamtausgaben (brutto) geschätzt 35 Mio. Euro.

38. Abgeordneter  
**Georg Rosenthal**  
(SPD)
- Aufgrund sich häufender Fälle, in denen integrationswillige Asylbewerberinnen und -bewerber in Berufsausbildung nach dem Abzug der Lebenshaltungskosten (Mieten i. H. v. 300 Euro pro Bett im Mehrbettzimmer einer Gemeinschaftsunterkunft, Fahrtkosten zur Ausbildungsstelle und Berufsschule) schlechter gestellt werden als Asylbewerberinnen und -bewerber ohne die Eigenmotivati-on einer Berufsausbildung, frage ich die Staatsregierung, wie sie die finanzielle Schlechterstellung integrationswilliger Asylbewerberinnen und -bewerber im Ausbildungsverhältnis bewertet, was sie beabsichtigt, gegen diese Schlechterstellung zu unternehmen und welche Möglichkeiten es gibt, flächendeckend Asylbewerberinnen und -bewerber in einem Ausbildungsverhältnis auf Mög-lichkeiten einer Reduktion der Mieten in der Gemeinschaftsunterkunft hinzuweisen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Bei den staatlichen Asylunterkünften handelt es sich um öffentliche Einrichtungen, die Asylbewerberinnen und -bewerber als Sachleistungen zur Verfügung gestellt werden, wenn diese dem Kreis der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) angehören. Für den Fall, dass Asylbewerber Einkommen erzielen, sind nach § 7 AsylbLG Erstattungen vom Asylbewerber zu verlangen.

In den Fällen, in den Asylbewerber eigenes Einkommen erzielen, werden bei der Gebührenerhebung entsprechend Freibeträge berücksichtigt, die der Person als Selbstbehalt verbleiben und so zur Arbeitsmarktintegration beitragen.

Dass eine Heranziehung des Einkommens zu erfolgen hat, ist durch den Grundsatz der Subsidiarität staatlicher Transferleistungen geboten, der allen staatlichen Transferleistungssystemen immanent ist.

Bei arbeitstätigen Asylbewerber besteht zudem die Möglichkeit, dass bei ausreichendem Einkommen, eine Auszugsgestattung aus der Asylunterkunft erteilt werden kann. In diesen Fällen kann sich der Asylbewerber selbst mit anderweitigem Wohnraum versorgen und die Gebührenpflicht beenden.

Für den Fall, dass nach Berücksichtigung des Selbstbehaltes ausreichendes Einkommen zur Verfügung steht, werden für die Inanspruchnahme von staatlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren gem. § 7 Abs. 1 S. 3 AsylbLG i.V.m. der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) für Alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich 278 Euro, für Haushaltsangehörige monatlich 97 Euro erhoben.

Die Gebührensätze für die Nutzung der Asylunterkünfte wurden mit der von der Staatsregierung beschlossenen Neufassung der DVAsyl zum 1. September 2016 angepasst. Die Gebührensätze für die Unterkunft orientieren sich an der Statistik der Bundesagentur für Arbeit betreffend Bedarfe, Geldleistungen und Haushaltsbudgets von Bedarfsgemeinschaften, die im Rahmen einer Analyse der Grundsicherung für Arbeitssuchende erstellt wurde.

Der Änderung lag auch das Ziel zugrunde, einen Gleichlauf der hier in Deutschland einschlägigen Sozialsysteme einerseits für Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und andererseits für Transferleistungsempfänger nach den Zweiten bzw. Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II, XII) sicherzustellen, um eine Ungleichbehandlung mit einheimischen Leistungsbeziehern zu verhindern.

39. Abgeordnete **Gabi Schmidt** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele stationäre Wohnheimplätze für Menschen mit geistiger Behinderung existieren in Bayern im Verhältnis zur Einwohnerzahl (sortiert nach Landkreisen und kreisfreien Städten), wie hat sich diese Zahl im Vergleich zum Jahr 2006 entwickelt und wie viele Wohnheimplätze sollen in diesem Jahr zum Neubau bewilligt werden (bitte wieder sortiert nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Nach dem letzten vom Bayerischen Landesamt für Statistik turnusgemäß alle zwei Jahre erhobenen statistischen Bericht vom April 2015 (Stand 1. Juli 2014) „Einrichtungen und betreute Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung in Bayern 2014“ beträgt die Zahl der stationären Wohnplätze für Menschen mit Behinderung in Bayern 32.569 (2006: 30.492), von denen 31.682 (2006: 29.723) belegt sind. Davon sind 14.750 (2006: 13.531) mit Menschen mit geistiger Behinderung und 7.603 (2006: 7.099) mit Menschen mit Mehrfachbehinderung (mit zwei oder mehreren vorherrschenden Behinderungsarten, darunter in nicht bekannter Zahl auch geistige Behinderungen).

Wie sich die Wohnplätze speziell für Menschen mit geistiger Behinderung auf die einzelnen Regierungsbezirke und auf die Landkreise bzw. kreisfreien Städte aufteilen, ist dem genannten statistischen Bericht nicht zu entnehmen. Die belegten 31.682 (2006: 29.723) stationären Wohnplätze für alle Behinderungsarten insgesamt gliedern sich wie folgt auf die einzelnen Regierungsbezirke auf:

Oberbayern	10.204 (2006: 8.959),
Niederbayern	2.740 (2006: 2.425),
Oberpfalz	3.065 (2006: 3.082),
Oberfranken	2.675 (2006: 2.575),
Mittelfranken	5.249 (2006: 5.094),
Unterfranken	2.821 (2006: 2.825),
Schwaben	4.928 (2006: 4.863).

Für die Schaffung einer ausreichenden und rechtzeitigen Infrastruktur in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung sind in Bayern die Bezirke zuständig. Eine bestimmte Zahl der mit freiwilligen staatlichen Leistungen – zur Unterstützung der Bezirke – geförderten Wohnheimplätze, die

2017 entstehen soll, ist nicht festgelegt. Dies liegt daran, dass die im Rahmen der staatlichen Einrichtungsförderung nur begrenzt zur Verfügung stehenden staatlichen Mittel entsprechend der einvernehmlichen Prioritätensetzung der einzelnen Regierungen und der Bezirke auf unterschiedliche Einrichtungsarten (Wohnplätze, Förderstätten, Tagesstätten für ältere Menschen mit Behinderung, Sozialpädiatrische Zentren) verteilt werden. Die Verteilung der staatlichen Fördermittel an die Einrichtungsträger geschieht regional ausgewogen, bezogen auf die einzelnen Regierungsbezirke, nicht auf Landkreise bzw. kreisfreie Städte.

40. Abgeordneter **Florian Streibl** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang wurden bzw. werden Sicherheitsdienste bei den einzelnen Asylbewerberunterkünften in den vier Landkreisen des Oberlands (Garmisch-Partenkirchen, Bad Tölz-Wolfratshausen, Miesbach und Weilheim-Schongau) eingesetzt (bitte Angaben seit Januar 2015 über eingesetztes Personal, Einsatzstunden pro Unterkunft, auch im Verhältnis zur Zahl der dort untergebrachten Personen)?

#### Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

In der Kürze der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit konnte nur auf die bei der Regierung von Oberbayern vorliegenden Daten zurückgegriffen werden. Eine Abfrage bei den entsprechenden Landratsämtern erfolgte nicht. Bis auf die Unterkunft in Garmisch-Partenkirchen sind alle nachfolgend genannten Unterkünfte bereits wieder geschlossen.

#### Garmisch-Partenkirchen:

Adresse	Sicherheitsdienstleister	Einsatzzeitraum	Einsatzumfang	Kapazität
Not-AE Lazarettstraße 7 82467 Garmisch-Partenkirchen	Siba security service GmbH Haid-und-Neu-Straße 3-5 76131 Karlsruhe	vom 04.10.2014 bis 17.12.2014	6 Sicherheitsmitarbeiter 24 Std / 7 Tage	330
Not-AE Lazarettstraße 7, 82467 Garmisch-Partenkirchen	Detektei Jörg Pappenberger Gautinger Str. 34C 82061 Neuried	vom 14.09.2015 bis 31.12.2016	10 Sicherheitsmitarbeiter 24 Std / 7 Tage	330
AE-Dependance Lazarettstraße 7 82467 Garmisch-Partenkirchen	Detektei Jörg Pappenberger Gautinger Str. 34C 82061 Neuried	vom 01.01.2017	14 Sicherheitsmitarbeiter 24 Std / 7 Tage	215

Bad Tölz-Wolfratshausen:

Adresse	Sicherheitsdienstleister	Einsatzzeitraum	Einsatzumfang	Kapazität
Not-AE Jodquellenhof/Lengries Ludwigstraße 13-15 83646 Bad Tölz	Sicherheit Consulting Peter Frech Heißstraße 35 83646 Bad Tölz	vom 25.06.2015 bis 07.09.2015	4 Sicherheitsmitarbeiter 24 Std / 7 Tage	100
Not-AE (Turnhalle Gymnasium) Hindenburgstraße 26 83646 Bad Tölz	Sicherheit Consulting Peter Frech Heißstraße 35 83646 Bad Tölz	vom 19.10.2015 bis 15.03.2016	6 Sicherheitsmitarbeiter 24 Std / 7 Tage	150
Not-AE (Turnhalle TSV Geretsried) Adelbert-Stifter-Str. 18 82538 Geretsried	Sicherheit Consulting Peter Frech Heißstraße 35 83646 Bad Tölz	vom 26.11.2015 bis 15.03.2016	6 Sicherheitsmitarbeiter 24 Std / 7 Tage	150

Miesbach:

Adresse	Sicherheitsdienstleister	Einsatzzeitraum	Einsatzumfang	Kapazität
Not-AE (Turnhalle Berufsschule) Am Windfeld 9-11 83714 Miesbach	Oberland Security Fritz Schäffler Brecherspitzweg 8 83734 Hausham	vom 12.07.2015 bis 29.09.2015	4 Sicherheitsmitarbeiter 24 Std / 7 Tage	300
Not-AE (Turnhalle Berufsschule) Am Windfeld 9-11 83714 Miesbach	Oberland Security Fritz Schäffler Brecherspitzweg 8 83734 Hausham	vom 05.10.2015 bis 29.02.2016	4 Sicherheitsmitarbeiter 24 Std / 7 Tage	300

Weilheim-Schongau:

Adresse	Sicherheitsdienstleister	Einsatzzeitraum	Einsatzumfang	Kapazität
Not-AE Josef-Boos-Platz 82377 Penzberg	Pallas Secure GmbH Würmtalstr.22 81375 München	vom 23.06.2015 bis 15.12.2015	8 Sicherheitsmitarbeiter 24 Std / 7 Tage	136
Not-AE Josef-Boos-Platz 82377 Penzberg	Pallas Secure GmbH Würmtalstr.22 81375 München	vom 13.01.2016 bis 11.03.2016	8 Sicherheitsmitarbeiter 24 Std / 7 Tage	136

41. Abgeordnete  
**Ruth  
Waldmann**  
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien wurden die auf den Plakaten der Aktion „Bayern barrierefrei“ abgebildeten Personen ausgewählt, wie viele von ihnen sind Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und welchen Parteien gehören sie jeweils an?

**Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Die auf den vier Plakaten zum Programm „Bayern barrierefrei“ abgebildeten Personen sind allesamt real existierende Personen, die sich seit langem in ihrem beruflichen Zuständigkeitsbereich sehr engagiert und auf herausragende Weise für das Anliegen der Barrierefreiheit eingesetzt haben. Sie waren bereit, sich unentgeltlich im Rahmen der Öffentlichkeitskampagne zum Programm „Bayern barrierefrei“ auf Plakaten, Postkarten, dem Messestand des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und im Rahmen der Online-Werbung für das Portal [www.barrierefrei.bayern.de](http://www.barrierefrei.bayern.de) als Barrierefrei-Botschafter zur Verfügung zu stellen.

Die Protagonisten stehen für unterschiedlichste Lebensbereiche und veranschaulichen damit beispielhaft die Vielfalt barrierefreier Lösungen. Im Magazin des Webauftritts [www.barrierefrei.bayern.de](http://www.barrierefrei.bayern.de) wird darüber jeweils ausführlich berichtet:

- Dr. Sylvia Schoske leitet seit 1989 die Staatliche Sammlung Ägyptischer Kunst in München. <http://barrierefrei.bayern.de/magazin/besucht-aegyptisches-museum.php> ,
- Marion Linkert ist beim Flughafen München zuständig für die Betreuung von Fluggästen mit eingeschränkter Mobilität. <http://barrierefrei.bayern.de/magazin/besucht-flughafen-muenchen.php>.
- Michael Dörr ist seit 2008 Bürgermeister von Wolframs-Eschenbach. Er gehört der CSU an. <http://barrierefrei.bayern.de/magazin/besucht-wolframs-eschenbach.php>
- Ulrich Schumann leitet seit Anfang 2015 die Altmühltherme Treuchtlingen. <http://barrierefrei.bayern.de/magazin/besucht-altmuehltherme-treuchtlingen.php>.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

42. Abgeordnete  
**Susann Biedefeld**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Programme bzw. Initiativen bietet das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zur Gewinnung von Hausärzten für den ländlichen Raum an, gibt es aktuell konkrete Fördermöglichkeiten für den Landkreis Coburg und welche Erfolge hatten bis dato diese Programme bzw. Initiativen im Landkreis Coburg?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung ist nicht Aufgabe der Staatsregierung. Vielmehr hat der zuständige Bundesgesetzgeber die Sicherstellung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) übertragen, die diese Aufgabe als Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts in eigener Zuständigkeit und Verantwortung wahrnimmt.

Die Bedarfsplanung der hausärztlichen Versorgung im Landkreis Coburg erfolgt in den Planungsbereichen Mittelbereich Coburg sowie Mittelbereich Neustadt bei Coburg. Zum 25. August 2016 galten beide Mittelbereiche nach den Vorgaben der Bedarfsplanungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses als regelversorgt, der Mittelbereich Coburg mit einem Versorgungsgrad von 97,6 Prozent, der Mittelbereich Neustadt bei Coburg mit einem Versorgungsgrad von 104,4 Prozent. Damit waren in den Mittelbereichen noch 9,0 bzw. 1,0 weitere reguläre Hausarztstellen möglich.

Unbeschadet der Sicherstellungsverantwortung der KVB hat die Staatsregierung bereits 2012 ein eigenes Förderprogramm zum Erhalt und zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung ins Leben gerufen. Die Entscheidung für eine Niederlassung im ländlichen Raum soll durch einen finanziellen Anreiz in Höhe von bis zu 60.000 Euro für Ärzte bzw. in Höhe von bis zu 20.000 Euro für Psychotherapeuten erleichtert werden. Zunächst konzentrierte sich die Niederlassungsförderung nur auf Hausärzte. Seit dem 1. Dezember 2015 wurde diese auf alle Ärzte der allgemeinen fachärztlichen Versorgung sowie auf Kinder- und Jugendpsychiater ausgedehnt.

Die Förderung einer Niederlassung bzw. Filialbildung ist grundsätzlich möglich in nicht überversorgten Planungsbereichen sowie in Gemeinden mit nicht mehr als 20.000 Einwohnern; bei Kinder- und Jugendpsychiatern in Gemeinden mit nicht mehr als 40.000 Einwohnern.

Im Rahmen des Förderprogramms wurden im Landkreis Coburg bereits fünf Hausärzte gefördert.

43. Abgeordneter  
**Dr. Paul Wengert**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wann wird der abschließende Bericht zum Beschluss des Landtags vom 26. März 2015 betreffend „Notfallversorgung in bayerischen Krankenhäusern sicherstellen!“ (Drs. 17/5450) dem Landtag vorgelegt und warum verzögert sich die für Herbst 2016 angekündigte Berichterstattung über diese so überaus wichtige medizinische Versorgungsaufgabe?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Wie vom Landtag beauftragt rief das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) einen Runden Tisch „Notfallversorgung“ mit Vertreterinnen und Vertretern aller an der Notfallversorgung beteiligten Einrichtungen ein. Die erste Sitzung fand am 13. April 2015 statt. In der Sitzung waren sich die Teilnehmenden des Runden Tisches einig, dass die Fragen des Landtagsbeschlusses nicht mit vorliegendem Datenmaterial beantwortet werden können. Eine eigens eingerichtete Arbeitsgruppe des Runden Tisches entwickelte deshalb einen Fragebogen, mit dem ausgewählte Krankenhäuser im Februar 2016 befragt wurden. In weiteren Sitzungen der Arbeitsgruppe wurden zunächst die Ergebnisse dieser Befragung bewertet, bevor erneut der Runde Tisch abschließend am 17. November 2016 tagte. Die eingeladenen Experten sind zum großen Teil hauptamtliche Chefarzte, was die Terminfindung erschwerte.

Der Bericht zum Landtagsbeschluss wird derzeit erstellt. Weder nach Expertenmeinung noch nach dem Umfrageergebnis ist die Notfallversorgung in Bayern gefährdet (u.a. Antwort der Staatsregierung vom 11. Juni 2015 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Kathrin Sonnenholzner betreffend „Ausstattung und Organisation der Notfallversorgung in Bayern“ unter Drs. 17/7008). Ein konkreter Handlungsbedarf für die Krankenhausplanung und -förderung lässt sich (auch) aus den Ergebnissen des Runden Tisches nicht ableiten.

Im Übrigen ist die Weiterentwicklung der Notfallversorgung, insbesondere in Krankenhäusern, ein kontinuierlicher Prozess. Das zeigen gerade auch die Reformmaßnahmen, die im Zuge des Gesetzes zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (Krankenhausstrukturgesetz – KHSG) ergriffen wurden. In dem zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen KHSG sind sowohl eine bessere Vergütung der an der Notfallversorgung teilnehmenden Krankenhäuser durch entsprechende Zuschläge als auch eine bessere Vergütung der ambulanten Notfälle im Krankenhaus durch Wegfall des Investitionskostenabschlags vorgesehen.